

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 20. Januar 2026**

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des „Gesetzes zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter“ mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. Lesung in der Landtagssitzung im Januar 2026.

Aufgrund sich aus dem Prozess heraus ergebender zusätzlicher Änderungsbedarfe verlängerte sich das Abstimmungsverfahren, so dass eine frühere Sitzung nicht erreicht werden konnte. Um Rechtssicherheit in Bezug auf zeitnah anstehende Prüfungen für angehende Lehrkräfte zu schaffen, ist ein Beschluss in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang wichtig.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen verfolgt mit der vorgelegten Gesetzesänderung insbesondere das Ziel, die zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften für unterschiedliche Zielgruppen klar zu regeln und auszuweiten. Er stellt damit auch die Weichen für ein praxisintegrierendes Studium (Bürgerschaftsbeschluss vom 29./30.05.2024 zur Drucksache 21/422).

Kernpunkt der Änderung sind die in Paragraph 6 a zusammengefassten Qualifizierungen:

- der Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst am Landesinstitut für Schule zum Erwerb der Lehramtsqualifikation,
- der berufsbegleitende Seiteneinstieg am Landesinstitut für Schule zum Erwerb der Gleichstellung mit einer Lehramtsqualifikation,
- die berufsbegleitende Qualifizierung am Landesinstitut für Schule zur Lehrbefähigung in einem Fach,
- der optionale institutionsübergreifende Quereinstieg - Universität in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule - von der Lehrbefähigung in einem Fach zum Erwerb der Gleichstellung mit einer Lehramtsqualifikation,
- der optionale berufsbegleitende Quereinstieg am Landesinstitut für Schule von der Lehrbefähigung in einem Fach zum Erwerb der Gleichstellung mit einer Lehramtsqualifikation,
- der Erwerb einer zusätzlichen Gleichwertigkeit mit einem weiteren Lehramt über eine staatliche Erweiterungsprüfung für bereits vollständig ausgebildete Lehrkräfte.

Anlage(n):

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter mit Synopse und Beteiligungsverfahren.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den durch den Senator für Kinder und Bildung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter.

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen
- § 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen
- § 3 Ausbildung
- § 3a Erweitertes Führungszeugnis, Verordnungsermächtigung
- § 4 Studium
- § 5 Praxisbezug des Studiums
- § 6 Vorbereitungsdienst, Verordnungsermächtigung
- § 6a Zusätzliche Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften, Verordnungsermächtigung
- § 7 Prüfungsgrundsätze, Verordnungsermächtigung
- § 7a Prüfungersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation, Verordnungsermächtigung
- § 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer, Verordnungsermächtigung
- § 9 Gleichstellung von Prüfungen
- § 10 Staatliches Prüfungsamt
- § 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen
- § 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 13 Übergangsregelungen

§ 1

Lehrämter an öffentlichen Schulen

(1) Die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen bestimmt sich nach diesem Gesetz. Es gibt folgende Lehrämter:

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen,
3. das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
4. das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik.

(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Lehrämter befähigen zum Unterricht in weiteren Schularten nach folgender Maßgabe:

1. das Lehramt an Grundschulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 6;
2. das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen befähigt auch zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen;
3. das Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 der Oberschule sowie in den Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums.

§ 2

Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen

Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt nach den Regelungen dieses Gesetzes erworben.

§ 3

Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) Die Ausbildung orientiert sich an in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards und soll die Lehrerinnen und Lehrer qualifizieren, wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen durch das Bremische Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden; dabei sollen Lehrerinnen und Lehrer insbesondere auch befähigt werden, Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Dies schließt die Kompetenz ein,

1. den Unterricht fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren und dabei auch fächerübergreifende Themenstellungen einzubinden,
2. durch die Gestaltung von Lernsituationen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, Zusammenhänge zu erkennen und Gelerntes zu nutzen, sowie ihre Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten zu fördern,
3. Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll in den Unterricht zu integrieren,
4. soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in der Schule gezielt individuell in heterogenen Lerngruppen zu fördern,
5. Werte und Normen zu vermitteln und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen,
6. Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu erfassen und Lernende und deren Eltern gezielt zu beraten,
7. Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülerinnen und Schülern, Eltern, Ausbildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen,
8. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen,
9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden sowie
10. Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule anzuwenden.

(3) Die Ausbildung gliedert sich in das Studium und den Vorbereitungsdienst. Studium und Vorbereitungsdienst umfassen bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Anteile, das Studium darüber hinaus fachwissenschaftliche Anteile. Im Studium werden die schulpraktischen Anteile ausgehend von der Theorie erschlossen, im Vorbereitungsdienst stehen die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum.

(4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität Bremen und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und Ausbildungsvorhaben. Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen:

1. die Abstimmung von Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung der in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards,

2. die Durchführung von gemeinsamen Evaluationen zu Kooperationsprojekten und
3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität Bremen und des Landesinstituts für Schule für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praktika.

(5) Studium und Vorbereitungsdienst können praxisintegrierend dual miteinander verzahnt werden. Dies geschieht im Einvernehmen der Senatorin oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft mit der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung. Ein Lehramtsstudium wird als dual bezeichnet, wenn die Ausbildung an der Universität Bremen, am Landesinstitut für Schule und an der Schule systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und rechtsverbindlich miteinander verzahnt sind. Die Universität Bremen und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung zusammen. Zur Entwicklung und zum Aufbau eines dualen Studiums können unter Einhaltung der Grundsätze nach Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.

(6) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Innerhalb von drei Jahren nach Einstellung in den Schuldienst sollen die Lehrkräfte die Kompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben. Das Land Bremen wird hierzu ein entsprechendes Qualifizierungsangebot vorhalten. Für die Ausbildung gilt:

1. für die Praktikumsphasen im Studium und für universitäre Qualifizierungsmaßnahmen sind Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich;
2. sofern im Vorbereitungsdienst, in zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften und in Ausgleichsmaßnahmen am Landesinstitut für Schule das Niveau nach Satz 1 nicht vorliegt, ist für das selbstständige und eigenverantwortliche Unterrichten der Schülerinnen und Schüler das Vorhandensein deutscher Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erforderlich; die Teilnehmenden müssen sich in dieser Zeit begleitend fortbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen;
3. es kann der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt werden.

(7) Bei der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung wird ein Beirat für Lehrkräftebildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrkräftebildung beteiligten Institutionen und berät die Senatorin oder den Senator für Kinder und Bildung und die Senatorin oder den Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft in wesentlichen Angelegenheiten der Lehrkräftebildung.

§ 3a

Erweitertes Führungszeugnis, Verordnungsermächtigung

(1) Bis zum Beginn des Praxissemesters im Studium oder des berufspraktischen Ausbildungsunterrichts in einem verstärkt praxisintegrierenden Studium ist dem Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Bremen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate sein soll. Bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes ist dem Landesinstitut für Schule ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

(2) Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, entscheiden im Fall nach Absatz 1 Satz 1 die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung und die Universität Bremen unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers gemeinsam, ob der Einsatz an Schulen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern zu untersagen ist. Entsprechend entscheiden die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung und das Landesinstitut für Schule im Fall nach Absatz 1 Satz 2.

(3) Das Nähere zum Verfahren im Umgang mit einer Eintragung in das erweiterte Führungszeugnis nach Absatz 2 Satz 1 und nach Absatz 2 Satz 2 regelt die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft jeweils in einer Rechtsverordnung.

§ 4

Studium

(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität Bremen durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung der Senatorin oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.

(2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechssemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung (Master of Education). Ausnahmen von Satz 1 sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen, bei den Fächern Kunst und Musik und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig. Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt voraus, dass ein Bachelorstudium absolviert und alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs gemäß § 48 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes erbracht sind; das Abschlusszeugnis, das zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist, kann innerhalb einer von den Hochschulen zu bestimmenden, angemessenen Frist nachgereicht werden.

(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelorstudiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin oder der

Senator für Kinder und Bildung mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer oder seiner Zustimmung. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung über die Akkreditierungen ist herzustellen.

(4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Kraft, sofern diese oder dieser nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.

(5) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und Bildungswissenschaften. Die Anzahl der Fächer kann im Bachelor- und Masterstudium voneinander abweichen. Ausnahmen von Satz 1 sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig. Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung legt im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.

(6) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch die Senatorin oder den Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft und durch die Senatorin oder den Senator für Kinder und Bildung als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung der Senatorin oder des Senators für Kinder und Bildung voraus. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung über die Reakkreditierungen ist herzustellen.

(7) Das Zeugnis über die bestandene Master of Education-Prüfung enthält:

1. die Gesamtnoten der Prüfungen für jedes Unterrichtsfach unter Einbeziehung der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik,
2. die Gesamtnoten der Prüfungen für Bildungswissenschaften,
3. das Thema und die Bewertung der Masterarbeit sowie
4. die Gesamtnote der Masterprüfung.

§ 5

Praxisbezug des Studiums

(1) In beiden Studienphasen sind Praktika und die universitären Begleitveranstaltungen zu den Praktika, für die jeweils Anwesenheitspflicht besteht, zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Abweichend von Satz 1 können die Praktika und die universitären Begleitveranstaltungen des Studiums für das Lehramt

an berufsbildenden Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen auf das Masterstudium beschränkt sein. Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen abgeleistet werden. Sofern nach Absatz 3 ein verstärkt praxisintegrierendes Studium durchgeführt wird, gilt Satz 1 entsprechend für den berufspraktischen Ausbildungsunterricht und für die berufspraxisbezogenen Begleitveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule.

(2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der Universität Bremen, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Universität Bremen. Die Praktika insbesondere im Bachelorstudium haben in geeigneter Form der Überprüfung der Berufseignung Rechnung zu tragen. Die Leistungsnachweise werden von der Universität Bremen unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Schule bewertet. Die Beurteilung durch die Schule am Ende des Praxissemesters ist der Bewertung durch die Universität Bremen beizufügen. Beide Leistungsrückmeldungen sind die Grundlagen für die verbindliche individuelle Beratung durch die Universität Bremen in der Nachbereitung des Praxissemesters.

(3) Die Praktika in den lehramtsbezogenen Studiengängen können mit dem Ziel eines verstärkt praxisintegrierenden Lehramtsstudiums systematisch mit der Ausbildung und dem Ausbildungsunterricht im Vorbereitungsdienst sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und rechtsverbindlich verzahnt werden. Die Universität Bremen und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung zusammen. Zur Entwicklung und zum Aufbau eines verstärkt praxisintegrierenden Studiums können unter Einhaltung der Grundsätze der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.

(4) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität Bremen im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung erlassen.

§ 6

Vorbereitungsdienst, Verordnungsermächtigung

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Wenn eine Erste Staatsprüfung abgelegt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.

(2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen die Referendarin oder der Referendar während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule.

(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung des Studiums für die berufliche Tätigkeit nach § 3. Die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegen

1. in der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen,
2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen an Schule Beteiligten,
3. in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit,
4. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie
5. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern.

Bei ihrer Ausbildung werden die Referendarinnen und Referendare vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.

(4) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann mit einer Promotion an der Universität Bremen verbunden werden.

(5) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate.

(6) Das Nähere über die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sowie über die Verbindung des Vorbereitungsdienstes mit einer Promotion regelt eine Rechtsverordnung.

§ 6a

Zusätzliche Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften, Verordnungsermächtigung

(1) Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs, ergänzt werden oder durch inhaltlich den Grundsätzen der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 entsprechende Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ersetzt werden. Die zusätzlichen Maßnahmen sind:

1. der Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst am Landesinstitut für Schule, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt und zu dem Erwerb der Lehramtsqualifikation führt;
2. der berufsbegleitende Seiteneinstieg am Landesinstitut für Schule, der zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation und der staatlichen Abschlussprüfung, die der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt wird, führt;
3. die berufsbegleitende Qualifizierung am Landesinstitut für Schule, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt und zu der Lehrbefähigung in einem Fach führt;

4. der optionale institutionsübergreifende Quereinstieg, der nach berufsbegleitenden dualen Studien an der Universität in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule von der Lehrbefähigung in einem Fach zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation und der staatlichen Abschlussprüfung, die der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt wird, führt;
5. der optionale berufsbegleitende Quereinstieg am Landesinstitut für Schule, der von der Lehrbefähigung in einem Fach zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation und der staatlichen Abschlussprüfung, die der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt wird, führt;
6. der Erwerb einer zusätzlichen Gleichwertigkeit mit einem weiteren Lehramt, die bei einer erfolgreich ausgeübten Lehramtsqualifikation in einer weiteren Schulstufe über eine staatliche Erweiterungsprüfung erworben werden kann.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu dem Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung, die als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt werden kann, wenn mindestens zwei Fächer aus dem Hochschulabschlusszeugnis ableitbar sind. Diese geeignete Hochschulabschlussprüfung ist in der Regel ein Master, Diplom oder Magister einer wissenschaftlichen Hochschule oder in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Master einer Fachhochschule oder Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW). Liegt ein Diplom einer Fachhochschule oder Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) vor, erfolgt ein geeignetes Feststellungsverfahren zur Prüfung der Zulassung. Im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sind bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen in mindestens zwei Unterrichtsfächern nachzuweisen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu dem berufsbegleitenden Seiteneinstieg nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 2, wenn mindestens zwei Fächer aus dem Hochschulabschlusszeugnis ableitbar sind. Im Rahmen der staatlichen Prüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sind bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen in zwei Unterrichtsfächern nachzuweisen.

(4) Die Lehrbefähigung in einem Fach nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, die keine Lehramtsbefähigung ist, kann erteilt werden, wenn die Anforderungen der Lehramtsausbildung in Bremen anteilig für dieses Fach und für Bildungswissenschaften erfüllt werden. Sofern erforderlich, ist eine berufsbegleitende lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahme erfolgreich zu absolvieren, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt und zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach führt. Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 2, aus der sich mindestens ein Fach ableiten lässt. Die spätere Teilnahme an einer zusätzlichen Maßnahme nach den Absätzen 5 und 6 ist unabhängig vom dringenden Personalbedarf entsprechend der jeweils zur Verfügung stehenden Ausbildungsformate möglich.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zu dem optionalen institutionsübergreifenden Quereinstieg nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ist der staatliche Abschluss einer Lehrbefähigung in einem Fach.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zu dem optionalen berufsbegleitenden Quereinstieg nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 2, wenn mindestens zwei Fächer aus dem Hochschulabschlusszeugnis ableitbar sind, und der staatliche Abschluss einer Lehrbefähigung in einem Fach.

(7) Von der Teilnahme an zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 ist ausgeschlossen, wer ein Lehramtsstudium mit mindestens zwei Fächern erfolgreich absolviert oder anerkannt bekommen hat, wer den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen und damit die Befähigung für ein Lehramt erworben hat oder wer eine einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation erreicht hat. Gleiches gilt für jene Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt, eine staatliche Prüfung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation oder eine staatliche Prüfung für eine Lehrbefähigung in einem Fach nicht bestanden haben. Zudem ist von der Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach ausgeschlossen, wer bereits eine Lehrbefähigung in einem Fach erworben hat.

(8) Die Ausbildung und Qualifizierung für das Lehramt an Grundschulen umfasst im Rahmen einer zusätzlichen Maßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in zwei Fächern und Bildungswissenschaften. Mindestens im Gesamtumfang eines Faches müssen dabei Deutsch und Mathematik anteilig abgebildet sein.

(9) Nach erfolgreichem Abschluss eines Seiteneinstiegs oder eines Quereinstiegs kann die Befähigung zum Unterrichten in einem weiteren Fach über eine Ausbildung am Landesinstitut für Schule und die Erweiterungsprüfung erlangt werden.

(10) Es können unter Einhaltung der Grundsätze der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.

(11) Es kann einer Lehrkraft, die mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I seit mindestens fünf Jahren erfolgreich anteilig in der Sekundarstufe II unterrichtet, der ergänzende Erwerb der Gleichwertigkeit mit dem Lehramt an Gymnasien/Oberschulen über die Erweiterungsprüfung ermöglicht werden. Dies ist beim Staatlichen Prüfungsamt zu beantragen. Voraussetzung ist, dass zwei Unterrichtsfächer aus dem Abschlusszeugnis für ein Lehramt der Sekundarstufe I auch in der Sekundarstufe II unterrichtet werden können.

(12) Durch Rechtsverordnung kann das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung, die Gliederung und die Inhalte sowie Prüfungen dieser zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften geregelt werden.

§ 7

Prüfungsgrundsätze, Verordnungsermächtigung

(1) In den Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsqualifikation nach diesem Gesetz sind, sind die in diesem Gesetz benannten allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen abzuprüfen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Absatz 2 eingesetzt werden können. Es gelten für die Hochschulprüfungen ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in den Prüfungsordnungen nach § 62 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind. Die für die Abnahme der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung der jeweiligen berufsbegleitenden zusätzlichen Maßnahmen nach § 6a zuständige Stelle ist befugt, von den Prüflingen, die einen Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil gestellt haben, die zur Bescheidung des Antrages notwendigen Gesundheitsdaten zu verarbeiten. Für die universitären Prüfungen bleiben die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.

(2) Die Zweite Staatsprüfung muss folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. sie besteht aus dem Kolloquium zu einer Präsentation, unterrichtspraktischen Prüfungen und dem Prüfungsgespräch,
2. die Prüfungsteile sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten,
3. das Kolloquium zu einer Präsentation ist in der Regel öffentlich,
4. Referendarinnen und Referendare sind berechtigt, auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

Das Schulgutachten am Ende des Vorbereitungsdienstes fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein. Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend.

(3) Werden die Prüfungsteile oder das Schulgutachten nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:

1. die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken, ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden, und die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist;
2. wird die Leistung im Schulgutachten nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung einmal um sechs Monate verlängert und das Schulgutachten einmal wiederholt werden.

(4) Eine Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, unter Berücksichtigung der Bedingungen, die Vereinbarungen der Bundesländer an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen. Sie regelt mindestens die inhaltlichen Prüfungsanforderungen, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die

Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen und des Schulgutachtens sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen.

§ 7a

Prüfungsersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation, Verordnungsermächtigung

(1) Kann auf Grund von schwerwiegenden Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen die Ausbildung an einer anderen Schule nicht erfolgen, wird dieser Ausbildungsteil durch die reguläre Ausbildung an den jeweils zugewiesenen Schulen ersetzt.

(2) Können wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen unterrichtspraktische Prüfungen und das Prüfungsgespräch nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nicht oder nicht im geforderten Umfang durchgeführt werden, sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 an die zu ersetzenen Prüfungsteile im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angemessen abzubilden. Dies gilt entsprechend für die jeweilige Abschlussprüfung im Rahmen einer zusätzlichen Maßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften nach § 6a.

(3) Die Durchführung der Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen ist sicherzustellen. Auf eine Prüfungsersatzleistung für das Prüfungsgespräch kann anteilig oder vollständig verzichtet werden. Die Notengewichtung der jeweiligen Prüfungsteile ist angemessen anzupassen.

(4) Bei Nichtbestehen von Prüfungsersatzleistungen sind die Prüfungsersatzleistungen nach den bestehenden Vorschriften zu wiederholen. Sofern zum geplanten Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung abweichend von Absatz 1 die Voraussetzungen für eine Prüfungsersatzleistung nicht mehr zwingend vorliegen, erhält der Prüfling die Wahl, ob die jeweilige Wiederholungsprüfung in Form der unterrichtspraktischen Prüfung samt Prüfungsgespräch oder in Form einer Prüfungsersatzleistung abgelegt werden soll.

(5) Die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über den Ausbildungsort, die Dauer der wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen erforderlichen Prüfungsersatzleistungen sowie deren Durchführung und Benotung.

§ 8

Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer, Verordnungsermächtigung

(1) Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient der Erweiterung der Qualifikation im Rahmen des jeweils erworbenen Lehramtes.

(2) Die Weiterbildung ermöglicht den zusätzlichen Erwerb von Qualifikationen für ein weiteres Unterrichtsfach oder für ein weiteres Lehramt nach § 1 Absatz 1.

(3) Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität Bremen und des Landesinstituts für Schule.

(4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität Bremen durch Prüfungsordnungen und die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung durch Rechtsverordnung. Erfolgt die Weiterbildungsmaßnahme durch die Universität Bremen, erlässt die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

(5) Die Weiterbildung an der Universität Bremen und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. Die Weiterbildung kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. Mit Ausbildungsveranstaltungen der Universität Bremen und des Landesinstituts für Schule gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen oder Institutionen können durch das Staatliche Prüfungsamt anerkannt werden. Das Nähere wird in Rechtsverordnungen geregelt. Für die Rechtsverordnungen gilt § 7 entsprechend.

§ 9

Gleichstellung von Prüfungen

Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung, die nicht unter den Anwendungsbereich des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes fällt, kann nach diesem Gesetz als Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.

§ 10

Staatliches Prüfungsamt

(1) Das Staatliche Prüfungsamt ist für die lehramtsbezogenen Prüfungen zuständig. Weiterhin obliegen ihm die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9 und die Durchführung von Anerkennungsverfahren.

(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegen die Planung, Organisation und Durchführung einschließlich der Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung zu einer zusätzlichen Maßnahme nach § 6a sowie die Feststellung von Ausgleichsmaßnahmen für ausländische Lehrkräfte zum Erwerb der Lehramtsqualifikation.

(3) Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer zusätzlichen Maßnahme nach § 6a und der Eignungsprüfung bestellt das Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.

(4) In Abstimmung mit der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer zusätzlichen Maßnahme nach § 6a und der Eignungsprüfung.

(5) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der jeweiligen Prüfungskommissionen für die Prüfungen nach Absatz 3.

§ 11

Überprüfung der institutionellen Leistungen

Die Universität Bremen und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der Lehrkräftebildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Für die Universität Bremen bleibt § 69 des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.

§ 12

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht und nichts anderes bestimmt ist, ist die Senatorin oder die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung ermächtigt, sie zu erlassen.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Studierende, die ihr Studium, und Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des 28. Dezember 2025 begonnen haben, führen ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323) geändert worden ist, fort, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis ist § 5 Absatz 1 nach diesem Gesetz anzuwenden und § 5 Absatz 3 nach diesem Gesetz unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes entsprechend anzuwenden.

(2) Teilnehmende an einer zusätzlichen Maßnahme nach § 6a sowie teilnehmende Lehrkräfte an einer Ausgleichsmaßnahme nach § 10 Absatz 2, die ihre Ausbildung oder ihre jeweilige Maßnahme bis zum Ablauf des 28. Dezember 2025 begonnen haben, führen diese nach den Bestimmungen des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323) geändert worden ist, fort.

(3) Bei Einführung eines optionalen berufsbegleitenden Quereinstiegs nach § 6a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 am Landesinstitut für Schule kann nach dem Minimalstand der jeweiligen Umsetzung der ländergemeinsamen Vereinbarungen für ein Lehramt in den Ländern qualifiziert werden. Mit der Einführung nach Satz 1 ist zugleich die Zulassung zur Qualifizierung zur Lehrbefähigung in einem Fach nach § 6a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 aufbauend an die bremische Umsetzung der ländergemeinsamen Vereinbarungen für ein Lehramt anzupassen.

Artikel 2 Folgeänderungen

Die Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen vom 16. April 2019 (Brem.GBl. S. 259), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2022 (Brem.GBl. S. 858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 3 Außerkrafttreten

Das Bremische Ausbildungsgesetz für Lehrämter vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Januar 2026 außer Kraft.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2026 in Kraft.

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)

Begründung

Artikel 1: Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)

§	Inhaltsübersicht (amtlich)	Inhaltsübersicht (amtlich)	
	<p>§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen</p> <p>§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen</p> <p>§ 3 Ausbildung</p> <p>§ 3a Erweitertes Führungszeugnis</p> <p>§ 4 Studium</p> <p>§ 5 Praxisbezug des Studiums</p> <p>§ 6 Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 6a Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften</p> <p>§ 7 Prüfungsgrundsätze</p> <p>§ 7a Prüfungsersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation</p> <p>§ 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer</p>	<p>§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen</p> <p>§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen</p> <p>§ 3 Ausbildung</p> <p>§ 3a Erweitertes Führungszeugnis, <u>Verordnungsermächtigung</u></p> <p>§ 4 Studium</p> <p>§ 5 Praxisbezug des Studiums</p> <p>§ 6 Vorbereitungsdienst, <u>Verordnungsermächtigung</u></p> <p>§ 6a <u>Sondermaßnahmen</u> <u>Zusätzliche Maßnahmen</u> zur Gewinnung von Lehrkräften, <u>Verordnungsermächtigung</u></p> <p>§ 7 Prüfungsgrundsätze, <u>Verordnungsermächtigung</u></p>	<p>Hinweis: Einfügung der Abbildung der Verordnungsermächtigungen nach Refö</p> <p>Änderung der Überschrift zu</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

*(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)*

Begründung

	<p>§ 9 Gleichstellung von Prüfungen § 10 Staatliches Prüfungsamt § 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen § 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 13 Übergangsregelungen</p>	<p>§ 7a Prüfungsersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation, <u>Verordnungsermächtigung</u> § 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer, <u>Verordnungsermächtigung</u> § 9 Gleichstellung von Prüfungen § 10 Staatliches Prüfungsamt § 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen § 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen § 13 Übergangsregelungen</p>	§ 6a
	§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen	§ 1 Lehrämter an öffentlichen Schulen	
§ 1	<p>(1) Die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen bestimmt sich nach diesem Gesetz. Es gibt folgende Lehrämter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Lehramt an Grundschulen, 		

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

*(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)*

Begründung

	<ul style="list-style-type: none"> 2. das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen, 3. das Lehramt an berufsbildenden Schulen, 4. das Lehramt für Inklusive Pädagogik / Sonderpädagogik. 		
§ 1	<p>(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Lehrämter befähigen zum Unterricht in weiteren Schularten nach folgender Maßgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Das Lehramt an Grundschulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 6. 2. Das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen befähigt auch zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen. 3. Das Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 der Oberschule sowie in den 	<p>(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Lehrämter befähigen zum Unterricht in weiteren Schularten nach folgender Maßgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. dDas Lehramt an Grundschulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 6. 2. dDas Lehramt an Gymnasien/Oberschulen befähigt auch zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen. 3. dDas Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 der Oberschule sowie in den 	Hinweis: Anpassung der Groß- und Kleinschreibung sowie der Satzzeichen nach Refö

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

*(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)*

Begründung

	Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums.	Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums.	
§ 2	§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen	§ 2 Befähigung zum Lehramt an öffentlichen Schulen	
§ 2	Die Befähigung zu einem Lehramt nach § 1 wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt nach den Regelungen dieses Gesetzes erworben.		
§ 3	§ 3 Ausbildung	§ 3 Ausbildung	
§ 3	(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zu einem Lehramt an öffentlichen Schulen.		
§ 3	(2) Die Ausbildung orientiert sich an in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards und soll die Lehrer und Lehrerinnen qualifizieren, wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen im Bremischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule mitzuwirken und den Anforderungen sich verändernder	(2) Die Ausbildung orientiert sich an in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards und soll die Lehrerinnen und Lehrerinnen qualifizieren, wissenschaftlich fundiert eigenständig und verantwortungsbewusst die ihnen <u>imdurch das</u> Bremische Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, an der Weiterentwicklung ihrer Schule mitzuwirken und den Anforderungen	Hinweis: Im Bremischen Recht wird inzwischen die Reihenfolge „Lehrerinnen und Lehrer“, „Schülerinnen und Schüler“ usw. verwendet; dies ist in der alten Gesetzesfassung teils noch anders abgebildet: Anpassung nach Refö.

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)

Begründung

<p>Schulpraxis gerecht zu werden; dabei sollen Lehrer und Lehrerinnen insbesondere auch befähigt werden, Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass sie unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Dies schließt die Kompetenz ein,</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Unterricht fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren und dabei auch fächerübergreifende Themenstellungen einzubinden,2. durch die Gestaltung von Lernsituationen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, Zusammenhänge zu erkennen und Gelerntes zu nutzen, sowie ihre Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten zu fördern,3. Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll in den Unterricht zu integrieren,4. soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Schülerinnen	<p>sich verändernder Schulpraxis gerecht zu werden; dabei sollen Lehrerinnen und Lehrerinnen insbesondere auch befähigt werden, Schülerinnen und Schülerinnen so zu fördern, dass sie unabhängig von ihrer sozialen Herkunft ihr Recht auf Bildung verwirklichen können. Dies schließt die Kompetenz ein,</p> <ol style="list-style-type: none">1. den Unterricht fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren und dabei auch fächerübergreifende Themenstellungen einzubinden,2. durch die Gestaltung von Lernsituationen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, Zusammenhänge zu erkennen und Gelerntes zu nutzen, sowie ihre Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten zu fördern,3. Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll in den Unterricht zu integrieren,	
---	--	--

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	<p>und Schülern zu berücksichtigen, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in der Schule gezielt individuell in heterogenen Lerngruppen zu fördern,</p> <p>5. Werte und Normen zu vermitteln und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen,</p> <p>6. Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu erfassen und Lernende und deren Eltern gezielt zu beraten,</p> <p>7. Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülerinnen, Schülern, Eltern, Ausbildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen,</p> <p>8. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen,</p>	<p>4. soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in der Schule gezielt individuell in heterogenen Lerngruppen zu fördern,</p> <p>5. Werte und Normen zu vermitteln und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen,</p> <p>6. Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu erfassen und Lernende und deren Eltern gezielt zu beraten,</p> <p>7. Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülerinnen <u>und</u> Schülern, Eltern, Ausbildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen,</p>	Hinweis: Anpassungen nach Refö
--	---	--	--------------------------------

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)

Begründung

	<p>9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden, 10. Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule anzuwenden.</p>	<p>8. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen, 9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden, <u>sowie</u> 10. Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule anzuwenden</p>	
§ 3	<p>(3) Die Ausbildung gliedert sich in das Studium und den Vorbereitungsdienst. Studium und Vorbereitungsdienst umfassen bildungswissenschaftliche, fachdidaktische und schulpraktische Anteile, das Studium darüber hinaus fachwissenschaftliche Anteile. Im Studium werden die schulpraktischen Anteile ausgehend von der Theorie erschlossen, im Vorbereitungsdienst stehen die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum.</p>		

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

§ 3	<p>(4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und Qualifizierungsvorhaben. Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abstimmung von Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung der in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards, 2. die Durchführung von gemeinsamen Evaluationen zu Kooperationsprojekten, 3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität und des Landesinstituts für Schule für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praktika. 	<p>(4) Studium und Vorbereitungsdienst sind aufeinander abzustimmen. Die Universität Bremen und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung der schulpraktischen Studien zusammen. Beide Institutionen entwickeln und gestalten in enger Kooperation übergreifende Entwicklungs- und Qualifizierungsvorhaben Ausbildungsvorhaben. Sie schließen über ihre Kooperationen Vereinbarungen ab. Diese sollen insbesondere umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abstimmung von Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung der in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards, 2. die Durchführung von gemeinsamen Evaluationen zu Kooperationsprojekten, und 3. die Regelungen des Personaleinsatzes der Universität Bremen und des Landesinstituts für Schule für die 	<p>Hinweis: Ergänzung des Titels der Universität Bremen und weitere Anpassungen nach Refö</p> <p>Klarstellung: Hier geht es um die Ausbildung, nicht um die Qualifizierungen nach § 6a.</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

**vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)**

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

		Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung der Praktika.	
§ 3		<p style="color: red;"> <u>(5) Studium und Vorbereitungsdienst können praxisintegrierend dual miteinander verzahnt werden. Dies geschieht im Einvernehmen der Senatorin oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft mit der Senatorin oder dem Senator für Kinder und Bildung. Ein Lehramtsstudium wird als dual bezeichnet, wenn die Ausbildung an der Universität Bremen, am Landesinstitut für Schule und an der Schule systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und rechtsverbindlich miteinander verzahnt sind. Die Universität Bremen und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung zusammen. Zur Entwicklung und zum Aufbau eines dualen Studiums können unter Einhaltung der Grundsätze nach Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.</u> </p>	<p>Hinweis: Die sprachliche Regelung „die Senatorin oder der Senator“ wird nach Refö eingeführt.</p> <p><u>Bürgerschaftsauftrag zum Dualen Studium, 2024:</u> Es soll ein „verstärkt praxisintegrierendes Studiums“ in Umsetzung des Bürgerschaftsauftrages zur Verbesserung der Lehrkräftegewinnung aufgebaut werden. Hierbei sind die Stärken der Ausbildung im Studium und im Vorbereitungsdienst wahrzunehmen, miteinander zu verzahnen, auszubauen und gemeinsam weiterzuentwickeln.</p> <p>Die fast gleichlautende Vorgabe zum „Dualen Studium“ aus der aktuellen Novelle zur bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung wird übernommen: Die Lernorte werden definiert, und da</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

			„Verträge“ in der Lehramtsausbildung mit den Schulen nicht vorkommen, wird dies durch „rechtsverbindlich“ ersetzt.
§ 3	<p>(5) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Innerhalb von drei Jahren nach Einstellung in den Schuldienst sollen die Lehrkräfte die Kompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben. Das Land Bremen wird hierzu ein entsprechendes Qualifizierungsangebot vorhalten. Für die Ausbildung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die Praktikumsphasen im Studium und für universitäre Qualifizierungsmaßnahmen sind Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich. 2. Sofern im Vorbereitungsdienst und in Qualifizierungsmaßnahmen sowie 	<p>(56) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Innerhalb von drei Jahren nach Einstellung in den Schuldienst sollen die Lehrkräfte die Kompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erreicht haben. Das Land Bremen wird hierzu ein entsprechendes Qualifizierungsangebot vorhalten. Für die Ausbildung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für-für die Praktikumsphasen im Studium und für universitäre Qualifizierungsmaßnahmen sind Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich.⁻¹ 2. Sofern-sofern im Vorbereitungsdienst, und in zusätzlichen 	<p>Länder können für die Berufsausübung Sprachkompetenzen definieren. Selbstständiges und damit eigenverantwortliches Unterrichten im Umfang von 6-10 LWS völlig alleine und über einen längeren Zeitraum entspricht dem Kern der Berufsausübung einer voll ausgebildeten Lehrkraft. Im selbstständigen Unterricht in jedem Fach sollen dementsprechend die Teilnehmenden in der Lage sein, bereits alle Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und Begabung sowie unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft unter besonderer Berücksichtigung der</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	<p>Ausgleichsmaßnahmen am Landesinstitut für Schule das Niveau nach Satz 1 nicht vorliegt, müssen die Teilnehmenden sich in dieser Zeit begleitend fortbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen.</p> <p>3. Es kann der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt werden.</p>	<p>Qualifizierungsmaßnahmen <u>Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften</u> und in Ausgleichsmaßnahmen am Landesinstitut für Schule das Niveau nach Satz 1 nicht vorliegt, <u>ist für das selbstständige Unterrichten der Schülerinnen und Schüler das Vorhandensein deutscher Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erforderlich</u>; - <u>müssen die</u> <u>d</u><u>Die</u> Teilnehmenden <u>müssen</u> sich in dieser Zeit begleitend fortbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen; -</p> <p>3. <u>Es</u> <u>es</u> kann der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt werden.</p>	<p>individuellen Sprachbildung zu unterrichten.</p> <p><u>Neu:</u> Hierfür muss bei allen Teilnehmenden das Mindestdeutschsprachniveau B2 vorliegen, weil sonst die Schüler:innen und deren Zukunft beeinträchtigt werden und der Erfolg der Maßnahmen ausbleibt.</p> <p>Hinweis: Die Verschiebung in Absatz 6 macht eine Folgeänderung in der Anerkennungsverordnung für ausländische Lehrkräfteberufsqualifikationen (AV-L) erforderlich. Hierauf ist nach Refö im Gesetz hinzuweisen, siehe <u>Artikel 2</u>.</p>
§ 3	<p>(6) Bei der Senatorin für Kinder und Bildung wird ein Beirat für Lehrerbildung eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen und berät die Senatorin für Kinder und Bildung und die</p>	<p><u>(67)</u> Bei <u>der Senatorin oder der Senatorin dem Senator</u> für Kinder und Bildung wird ein Beirat für <u>Lehrerbildung Lehrkräftebildung</u> eingerichtet. Er organisiert den Austausch zwischen den an der <u>Lehrerbildung Lehrkräftebildung</u> beteiligten</p>	<p><u>Gender-Aspekt:</u> In der 36. Sitzung des Beirats vom 10.09.2024 wurde die</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in wesentlichen Angelegenheiten der Lehrerbildung.	Institutionen und berät <u>die Senatorin oder die Senatorinnen Senator</u> für Kinder und Bildung und die Senatorin <u>oder den Senator</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft in wesentlichen Angelegenheiten der <u>LehrkräftebildungLehrerbildung</u> .	Umbenennung in den „Beirat für Lehrkräftebildung“ beschlossen.
§ 3a	§ 3a Erweitertes Führungszeugnis	§ 3a Erweitertes Führungszeugnis, <u>Verordnungsermächtigung</u>	§ 3a Erweitertes Führungszeugnis, Verordnungsermächtigung
§ 3a	(1) Bis zum Beginn des Praxissemesters im Studium ist dem Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Bremen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate sein soll. Bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes ist dem Landesinstitut für Schule ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.	(1) Bis zum Beginn des Praxissemesters im Studium <u>oder des berufspraktischen Ausbildungsunterrichts in einem verstärkt praxisintegrierenden Studium</u> ist dem Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung und Bildungsforschung der Universität Bremen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate sein soll. Bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes ist dem Landesinstitut für Schule ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.	Ergänzung, siehe § 5 Absatz 1

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

§ 3a	<p>(2) Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, entscheiden im Fall nach Absatz 1 Satz 1 die Senatorin für Kinder und Bildung und die Universität Bremen unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers gemeinsam, ob der Einsatz an Schulen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern zu untersagen ist. Entsprechend entscheiden die Senatorin für Kinder und Bildung und das Landesinstitut für Schule im Fall nach Absatz 1 Satz 2.</p>	<p>(2) Enthält das erweiterte Führungszeugnis eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt, entscheiden im Fall nach Absatz 1 Satz 1 die Senatorin <u>oder der Senator</u> für Kinder und Bildung und die Universität Bremen unter Berücksichtigung des Ausbildungsinteresses der Bewerberin oder des Bewerbers gemeinsam, ob der Einsatz an Schulen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern zu untersagen ist. Entsprechend entscheiden die Senatorin <u>oder der Senator</u> für Kinder und Bildung und das Landesinstitut für Schule im Fall nach Absatz 1 Satz 2.</p>	
<u>§ 3a</u>		<p><u>(3) Das Nähere zum Verfahren im Umgang mit einer Eintragung in das erweiterte Führungszeugnis nach Absatz 2 Satz 1 und nach Absatz 2 Satz 2 regelt die Senatorin oder der Senator für Kinder und Bildung im Einvernehmen mit der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft jeweils in einer Rechtsverordnung.</u></p>	<p>Das Verfahren ist einvernehmlich seit Jahren abgestimmt, soll nun aktualisiert und schriftlich niedergelegt werden, damit es auch für ein zukünftig verstärkt praxisintegrierendes Studium rechtlich definiert ist. Es betrifft Einzelfälle, die nur alle paar Jahre einmal vorkommen.</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

			Ergänzung: Hierfür bedarf es der Abbildung sowohl in der Praktikumsordnung (Absatz 2 Satz 1) als auch in der APQV-L (Absatz 2 Satz 2).
§ 4	§ 4 Studium	§ 4 Studium	
§ 4	(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.	(1) Im Lande Bremen wird das Studium für die Lehrämter an der Universität Bremen durchgeführt. Das Studium kann nach Entscheidung der Senatorin oder des Senators für Umwelt, Klima und Wissenschaft in einzelnen Fächern auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden.	
§ 4	(2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechsemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung (Master of Education). Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt voraus, dass ein Bachelorstudium absolviert und alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss	(2) Das Lehramtsstudium besteht aus einem sechsemestrigen Bachelorstudium mit berufspraktischen und berufsfeldbezogenen Anteilen und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung (Master of Education). Ausnahmen von Satz 1 sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen, bei den Fächern Kunst und Musik und bei	Für das berufsbildende Lehramt bleibt es bei der die Regelausbildung nach dem LA-Typ 5 der KMK. Neu: Es wird jetzt einheitlich formuliert und ergänzt um die Möglichkeit für „Großfach-Studiengänge“ Musik und Kunst, die es bereits schon lange nach den Beschlüssen der KMK gibt,

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	<p>spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs gemäß § 48 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz erbracht sind; das Abschlusszeugnis, das zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist, kann innerhalb einer von den Hochschulen zu bestimmenden, angemessenen Frist nachgereicht werden.</p>	<p><u>Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.</u> Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt voraus, dass ein Bachelorstudium absolviert und alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs gemäß § 48 Absatz 1 <u>des Bremischen</u> Hochschulgesetzes erbracht sind; das Abschlusszeugnis, das zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist, kann innerhalb einer von den Hochschulen zu bestimmenden, angemessenen Frist nachgereicht werden.</p>	<p>und um die <u>Möglichkeit</u> des Quereinstiegsmasters, die von der KMK 2024 beschlossen worden ist und ebenfalls gemäß Bürgerschaftsauftrag (s.o.) geprüft werden soll. Auf der Ebene des Gesetzes werden damit Möglichkeiten eröffnet, die auch auf Ebene der KMK Ländervereinbarungen vorgesehen sind. Falls in Zukunft eine dieser Optionen umgesetzt werden soll, muss dann nicht erst wieder das Gesetz geändert werden. Hinweis: Anpassung nach Refö</p>
<p>§ 4</p>	<p>(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelorstudiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin für Kinder und Bildung mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer Zustimmung. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Umwelt, Klima</p>	<p>(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelorstudiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin <u>oder der Senator</u> für Kinder und Bildung mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer <u>oder seiner</u> Zustimmung. Die gegenseitige Information zwischen der</p>	

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

**vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)**

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	und Wissenschaft und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Akkreditierungen ist herzustellen.	Senatorin <u>oder dem Senator</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin <u>oder dem Senator</u> für Kinder und Bildung über die Akkreditierungen ist herzustellen.	
§ 4	(4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Kraft, sofern diese nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.	(4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin <u>oder dem Senator</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Kraft, sofern diese <u>oder dieser</u> nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.	
§ 4	(5) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und Bildungswissenschaften. Die Anzahl der Fächer kann im Bachelor- und Masterstudium voneinander abweichen. Die Senatorin für Kinder und Bildung legt im Einvernehmen mit der Senatorin für Umwelt,	(5) Das Studium für das Lehramt nach § 1 umfasst nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung das Studium mindestens zweier Fächer und Bildungswissenschaften. Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und Bildungswissenschaften. Die Anzahl der Fächer kann im Bachelor- und Masterstudium voneinander abweichen. <u>Ausnahmen von Satz 1 sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig. Die Senatorin</u> <u>Die</u>	

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

**vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)**

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	Klima und Wissenschaft und der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.	Senatorin oder oder Senator für Kinder und Bildung legt im Einvernehmen mit der Senatorin <u>oder dem Senator</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Universität die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für das Lehramtsstudium fest.	Möglichkeit, die zukünftig geprüft wird: Siehe Erläuterung in Abs. 2
§ 4	(6) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und durch die Senatorin für Kinder und Bildung als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung der Senatorin für Kinder und Bildung voraus. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Reakkreditierungen ist herzustellen.	(6) Der Abschluss des Studiums des Masters of Education wird durch die Senatorin <u>oder der Senator</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft und durch die Senatorin <u>oder den Senator</u> für Kinder und Bildung als Erste Staatsprüfung anerkannt, wenn die Akkreditierung der maßgebenden Studiengänge vorliegt. Im Rahmen der regelmäßigen Reakkreditierung wird die Anerkennung des Abschlusses des Studiums des Masters of Education überprüft. Die Reakkreditierung setzt die Zustimmung der Senatorin <u>oder des Senators</u> für Kinder und Bildung voraus. Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin <u>oder dem Senator</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin	

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter			
vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 02.09.2025 (Brem.GBl. S. 674)	Neuregelung <i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i>	Begründung	
	oder dem Senator für Kinder und Bildung über die Reakkreditierungen ist herzustellen.		
§ 4	(7) Das Zeugnis über die bestandene Master of Education-Prüfung enthält: 1. die Gesamtnoten der Prüfungen für jedes Unterrichtsfach unter Einbeziehung der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik, 2. die Gesamtnoten der Prüfungen für Bildungswissenschaften, 3. das Thema und die Bewertung der Masterarbeit, 4. die Gesamtnote der Masterprüfung.	(7-) Das Zeugnis über die bestandene Master of Education-Prüfung enthält: 1. -die Gesamtnoten der Prüfungen für jedes Unterrichtsfach unter Einbeziehung der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik, 2. -die Gesamtnoten der Prüfungen für Bildungswissenschaften, 3. das Thema und die Bewertung der Masterarbeit <u>sowie</u> , 4. die Gesamtnote der Masterprüfung.	Hinweis: Anpassung nach Refö
§ 5	§ 5 Praxisbezug des Studiums	§ 5 Praxisbezug des Studiums	
§ 5	(1) In beiden Studienphasen sind Praktika zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen abgeleistet werden.	(1) In beiden Studienphasen sind Praktika <u>und die universitären Begleitveranstaltungen zu den Praktika, für die jeweils Anwesenheitspflicht besteht,</u> zu absolvieren und mit Leistungsnachweisen abzuschließen. <u>Die Teilnahme an den Praktika und den universitären</u>	Ergebnis aus Akkreditierungs- verfahren: Sinnvoll ist die Sicherstellung der Teilnahme der Studierenden an den universitären Begleitveranstaltungen zu den Praktika sowie eine dementsprechende Regelung für

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	<p><u>Begleitveranstaltungen ist für die Studierenden verbindlich.</u> <u>Abweichend von Satz 1 können die Praktika und die universitären Begleitveranstaltungen des Studiums für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen auf das Masterstudium beschränkt sein.</u> Die Praktika können in einer Schule, aber auch in außerschulischen Institutionen abgeleistet werden. <u>Sofern nach Absatz 3 ein verstärkt praxisintegrierendes Studium durchgeführt wird, gilt Satz 1 entsprechend für den berufspraktischen Ausbildungsunterricht und für die berufspraxisbezogenen Begleitveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule.</u></p>	<p>ein „verstärkt praxisintegrierendes Studium“. Hinweis: Satz 2 erscheint nach Refö redundant und wird deshalb gestrichen.</p>
§ 5	<p>(2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der Universität, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Universität. Die Praktika insbesondere im Bachelorstudium haben in geeigneter Form der Überprüfung der Berufseignung Rechnung zu tragen. Die Leistungsnachweise werden von der Universität unter</p>	<p>(2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der Universität <u>Bremen</u>, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Universität <u>Bremen</u>. Die Praktika insbesondere im Bachelorstudium haben in geeigneter Form der Überprüfung der Berufseignung Rechnung zu tragen. Die Leistungsnachweise werden von der</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	<p>Berücksichtigung der Beurteilung durch die Schule bewertet. Die Beurteilung durch die Schule am Ende des Praxissemesters ist der Bewertung durch die Universität beizufügen. Beide Leistungsrückmeldungen sind die Grundlagen für die verbindliche individuelle Beratung durch die Universität in der Nachbereitung des Praxissemesters.</p>	<p>Universität <u>Bremen</u> unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Schule bewertet. Die Beurteilung durch die Schule am Ende des Praxissemesters ist der Bewertung durch die Universität <u>Bremen</u> beizufügen. Beide Leistungsrückmeldungen sind die Grundlagen für die verbindliche individuelle Beratung durch die Universität <u>Bremen</u> in der Nachbereitung des Praxissemesters.</p>	
<p>§ 5</p>		<p><u>(3) Die Praktika in den lehramtsbezogenen Studiengängen können mit dem Ziel eines verstärkt praxisintegrierenden Lehramtsstudiums systematisch mit der Ausbildung und dem Ausbildungsunterricht im Vorbereitungsdienst sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und rechtsverbindlich verzahnt werden. Die Universität Bremen und das Landesinstitut für Schule arbeiten bei der Entwicklung und Durchführung zusammen. Zur Entwicklung und zum Aufbau eines verstärkt praxisintegrierenden Studiums können unter Einhaltung der Grundsätze der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.</u></p>	<p><u>Duales Studium, siehe Bürgerschaftsauftrag von 2024:</u> Es ist beabsichtigt, zunächst für die allgemeinbildenden Lehramtsausbildungen ein verstärkt praxisintegrierendes M.Ed.-Studium in Verzahnung mit dem Ausbildungsunterricht im Vorbereitungsdienst am LIS zu entwickeln. Hierbei sind die jeweiligen Stärken der Praktika in den Studiengängen und des Ausbildungsunterrichts im Vorbereitungsdienst wahrzunehmen, miteinander zu verzahnen, auszubauen und gemeinsam weiterzuentwickeln. Eine allgemeinere Formulierung</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

			für alle Praktika erscheint hilfreich, um rechtlich perspektivisch ggf. weitere neue gemeinsame Entwicklungen aufgrund von Erfahrungen bspw. in anderen Bundesländern zu erleichtern. Hierfür können Erprobungen in der jeweiligen Phase erforderlich sein.
§ 5	(3) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität im Einvernehmen mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin für Kinder und Bildung erlassen.	(34) Die Praktikumsordnungen, die das Nähere zum Zeitpunkt, zur Dauer und zum Ort der Praktika im Bachelor- und im Masterstudium sowie zu den Inhalten der schulpraktischen Studien regeln, werden von der Universität <u>Bremen</u> im Einvernehmen mit der Senatorin <u>oder dem Senator</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin <u>oder dem Senator</u> für Kinder und Bildung erlassen.	
§ 6	§ 6 Vorbereitungsdienst	§ 6 Vorbereitungsdienst, <u>Verordnungsermächtigung</u>	
§ 6	(1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für	(1) Der erfolgreiche Abschluss des Lehramtsstudiums ist Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für	

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	<p>ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Soweit eine Erste Staatsprüfung abgelegt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.</p>	<p>ein Lehramt an öffentlichen Schulen. Soweit Wenn eine Erste Staatsprüfung abgelegt wird, ist das Bestehen dieser Prüfung Voraussetzung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen.</p>	Hinweis: Änderung nach Refö
§ 6	<p>(2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen der Referendar oder die Referendarin während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule. Kann auf Grund von erforderlichen schwerwiegenden Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen die Ausbildung vier Wochen an einer anderen Schule nicht erfolgen, wird dieser Ausbildungsteil durch die reguläre Ausbildung an den jeweils zugewiesenen Schulen ersetzt. Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft hierüber die Entscheidung.</p>	<p>(2) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird vom Landesinstitut für Schule organisiert und verantwortet. Ausbildungsstätten sind die öffentlichen Schulen oder die anerkannten Ersatzschulen im Lande Bremen, denen der die Referendarin oder die Referendarin während des Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, und das Landesinstitut für Schule. Kann auf Grund von erforderlichen schwerwiegenden Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen die Ausbildung vier Wochen an einer anderen Schule nicht erfolgen, wird dieser Ausbildungsteil durch die reguläre Ausbildung an den jeweils zugewiesenen Schulen ersetzt. Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft hierüber die Entscheidung.</p>	<p>Hinweis: Nach Refö wird die Reihenfolge der Geschlechterbenennung an die heutige Bremer Regelung angepasst, s.o. Nach Refö wird der Satz zu den Maßnahmen im Zuge einer Notsituation in § 7a Absatz 1 verschoben und verallgemeinert, wichtig ist der Ausbildungsort.</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

§ 6	<p>(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung des Studiums für die berufliche Tätigkeit nach § 3. Die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen, 2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen an Schule Beteiligten, 3. in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, 4. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie 5. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern. 	<p>(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung des Studiums für die berufliche Tätigkeit nach § 3. Die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen, 2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen an Schule Beteiligten, 3. in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, 4. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie 5. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern. 	

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

*(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)*

Begründung

	Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.	Bei ihrer Ausbildung werden die Referendar <i>innen</i> und Referendar <i>einen</i> vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.	
§ 6	(4) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann mit einer Promotion an der Universität verbunden werden.	(4) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann mit einer Promotion an der Universität <u>Bremen</u> verbunden werden.	
§ 6	(5) Die reguläre Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt 18 Monate.		
§ 6	(6) Das Nähere über die Gliederung und die Inhalte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sowie über die Verbindung des Vorbereitungsdienstes mit einer Promotion regelt eine Rechtsverordnung.		
§ 6a	§ 6a Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften	§ 6a <u>Zusätzliche Maßnahmen</u> <u>Sondermaßnahmen</u> zur Gewinnung von Lehrkräften, <u>Verordnungsermächtigung</u>	Erläuterung: Bei „Sondermaßnahmen“ befürchten manche abwertende Implikationen, deshalb wird dieser Begriff aktualisiert.

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

<p>§ 6a</p> <p>-</p>	<p><u>(1)</u> Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs, ergänzt werden oder durch eine inhaltlich den Grundsätzen der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 entsprechende <u>Ausbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen</u> ersetzt werden. Die zusätzlichen Maßnahmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. der Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst am Landesinstitut für Schule, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt und zu dem Erwerb der Lehramtsqualifikation führt;</u> <u>2. der berufsbegleitende Seiteneinstieg am Landesinstitut für Schule, der zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation und der staatlichen Abschlussprüfung, die wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt wird, führt;</u> <u>3. die berufsbegleitende Qualifizierung am Landesinstitut für Schule, die mit einer staatlichen Prüfung abschließt</u> 	<p>Durch ergänzende zusätzliche Unterstützung aus dem Ressort Wissenschaft wird es mittelfristig gelingen, gemeinsam über qualitätsorientierte zusätzliche Maßnahmen nach den Standards der KMK den Lehrkräftebedarf in Bremen abzuschaffen. Hierzu bedarf es guter Zusammenarbeit und guter Steuerung. Die neuen Zielgruppen sind keine Konkurrenz für Studierende und Referendar:innen. Im Zuge der Doppel- und Multiprofessionalität gibt es zukünftig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung in einem Fach und vollständig qualifizierte Lehrkräfte mit einer Lehramtsqualifikation oder einer mit einem Lehramt gleichgestellten Lehramtsqualifikation, jedoch keine Lehrkräfte 1. und 2. Klasse an den Schulen.</p> <p>Zur besseren Übersicht der zahlreichen Maßnahmen erfolgt</p>
-----------------------------	--	--

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

und zu der Lehrbefähigung in einem Fach führt:

6.4. der optionale institutionsübergreifende Quereinstieg, der nach berufsbegleitenden dualen Studien an der Universität in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule von der Lehrbefähigung in einem Fach zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation und der staatlichen Abschlussprüfung, die wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt wird, führt:

5. der optionale berufsbegleitende Quereinstieg am Landesinstitut für Schule, der von der Lehrbefähigung in einem Fach zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation und der staatlichen Abschlussprüfung, die wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt wird, führt:

6. der Erwerb einer zusätzlichen Gleichwertigkeit mit einem weiteren Lehramt, die bei einer erfolgreich ausgeübten Lehramtsqualifikation in

im 1. Absatz die Aufzählung der zusätzlichen Maßnahmen.

Hinweis: Die Formulierungen wurden nach der Refö redaktionell überarbeitet. Die Ausschlusskriterien werden neu zur besseren Klarheit in Absatz 7 aufgeführt.

Zu 2. Formulierung aus § 6a Absatz 2 alt zur verbesserten Klarstellung übernommen. Sie macht deutlich, dass **§ 14 bremBG** die Kriterien für die Gleichstellung mit einer Lehramtsqualifikation eingehalten werden.

Zu 3. Formulierung aus § 6a Absatz 2 und 5 alt zur verbesserten Klarstellung übernommen.

Zu 4. Der Quereinstieg ist optional, d.h. die Absolvent:innen mit der „Lehrbefähigung in einem Fach“

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	<p><u>einer weiteren Schulstufe über eine staatliche Erweiterungsprüfung erworben werden kann.</u></p>	<p>können, aber müssen nicht an dem Quereinstieg teilnehmen. Zudem sind Bestimmungen aus dem Absatz 5 nach oben vorgezogen worden, damit die Unterschiedlichkeiten und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Maßnahmen leichter verständlich sind. Die Formulierung aus § 6a Absatz 2 alt wurde zur verbesserten Klarstellung übernommen.</p> <p>Die Benennung „Universität“ statt „Universität Bremen“ verweist formal darauf, dass - wie bei einer „Weiterbildung“ - die Maßnahme grundsätzlich sowohl mit der Universität Bremen als auch ggf. mit einer anderen Universität durchgeführt werden kann.</p> <p>Zu 5: Der Quereinstieg ist auch hier optional, siehe 4. Der Satz wurde ebenfalls etwas umgestellt; die Formulierung aus § 6a Absatz 2 alt wurde zur</p>
--	--	--

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

			verbesserten Klarstellung übernommen.
§ 6a	<p>(1) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt werden und den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt. Diese geeignete Hochschulabschlussprüfung ist in der Regel ein Master, Diplom oder Magister einer wissenschaftlichen Hochschule oder in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Master einer Fachhochschule. Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung kein bildungswissenschaftliches oder fachdidaktisches Studium nachgewiesen worden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.</p>	<p>(24) Eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden PersonalbedarfsVoraussetzung für die Zulassung zu dem <u>Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 schließt mit der Zweiten Staatsprüfung ab. Voraussetzung ist eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung, die</u> als Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt anerkannt werden <u>kann, wenn mindestens zwei Fächer aus dem Hochschulabschlusszeugnis ableitbar sind, und den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt.</u> Diese geeignete Hochschulabschlussprüfung ist in der Regel ein Master, Diplom oder Magister einer wissenschaftlichen Hochschule oder in besonders begründeten Ausnahmefällen ein Master einer Fachhochschule <u>oder Hochschule für Angewandte Wissenschaften</u></p>	<p><u>Umformulierung:</u> Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst. Bislang § 6a Abs. 1 (alt).</p> <p>Zu Abs. 2ff: Im Zuge der Klarstellungen in Abs. 1 können die Absätze 2-6 gekürzt werden, um Dopplungen zu vermeiden. So werden alle Abätze insgesamt besser verständlich.</p> <p>Viele Fachhochschulen tragen inzwischen die neue Bezeichnung „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“. Teilweise steht auch auf deren Zeugnisdokumenten nicht mehr FH, sondern HAW.</p> <p>Die Einfügung von „mindestens“ ist erforderlich, weil die reguläre Lehramtsausbildung im Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung auch mehr</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

§ 6a	<p>(2) Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs durch eine inhaltlich den Grundsätzen der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 entsprechenden Ausbildung ersetzt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu der Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulabschlussprüfung nach</p>	<p><u>(HAW). Liegt ein Diplom einer Fachhochschule oder Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) vor, erfolgt ein geeignetes Feststellungsverfahren zur Prüfung der Zulassung. Im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen sind Sofern in dieser Hochschulabschlussprüfung keinbildungswissenschaftliches oder und fachdidaktisches Kompetenzen in mindestens zwei Unterrichtsfächern nachzuweisen. Studium nachgewiesen werden ist, muss der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen erbracht werden.</u></p>	<p>als zwei Fächer umfassen können.</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

<p>Absatz 1 Satz 2 oder die Lehrbefähigung in einem Fach nach Absatz 5. Der jeweilige Abschluss der Ausbildung führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt. Können im Rahmen der jeweiligen Abschlussprüfung wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden, werden sie jeweils ersetzt durch eine Prüfungsersatzleistung. Die Entscheidung über das Erfordernis, die Form, die Benotung und die Dauer trifft die Senatorin für Kinder und Bildung.</p>	<p><u>fachdidaktische Kompetenzen in zwei Unterrichtsfächern nachzuweisen.</u> (2) Studium und Vorbereitungsdienst können im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs durch eine inhaltlich den Grundsätzen der Lehramtausbildung nach § 3 Absatz 2 entsprechenden Ausbildung ersetzt werden. Voraussetzung für die Zulassung zu der Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 1 Satz 2 oder die Lehrbefähigung in einem Fach nach Absatz 5. Der jeweilige Abschluss der Ausbildung führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt. Können im Rahmen der jeweiligen Abschlussprüfung wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt</p>	<p><u>Erläuterung:</u> Abs. 2 Satz 1 (alt) ist im Wesentlichen in den neuen Abs. 1 Satz 1 verschoben. Die Notfallregelung aus Abs. 2 (alt) wird neu für alle „zusätzlichen Maßnahmen“ in § 7a aufgenommen.</p>
---	--	---

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

		werden, werden sie jeweils ersetzt durch eine Prüfungssatzleistung. Die Entscheidung über das Erfordernis, die Form, die Benotung und die Dauer trifft die Senatorin für Kinder und Bildung.	
§ 6a	(Siehe unten Abs. 5 alt)	<p>(54) Es kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs eine Die Lehrbefähigung in einem Fach nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, die keine Lehramtsbefähigung ist, kann erteilt werden, wenn die Anforderungen der Lehramtsausbildung in Bremen anteilig für dieses Fach und für Bildungswissenschaften erfüllt werden. Sofern erforderlich, ist sind eine berufsbegleitende lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich zu absolvieren, um die Voraussetzungen für eine Lehrbefähigung in einem Fach zu erfüllen. mit einer staatlichen Prüfung abschließt und zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach führt. Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschul- abschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 2, aus</p>	<p>Umformulierung, siehe Abs. 1</p> <p>QDP – Qualifizierung Doppelprofessionalität“ zum Erwerb der „Lehrbefähigung in einem Fach“: 1. Phase von „back to school“ am LIS</p> <p>Verschoben aus Abs. 5 (alt) in Abs. 4 (neu) und angepasst an die weiteren Formulierungen in §6a unter Berücksichtigung von § 29 APQV-L.</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	<p><u>der sich mindestens ein Fach ableiten lässt.</u> Die spätere Teilnahme an einer <u>Sondermaßnahme zusätzlichen Maßnahme</u> nach <u>Absatz 2 den Absätzen 5 und 6</u> ist unabhängig vom dringenden Personalbedarf entsprechend der jeweils zur Verfügung stehenden Ausbildungsformate möglich.</p>	
<u>§ 6a</u>	<p><u>(5) Voraussetzung für die Zulassung zu dem optionalenDer institutionsübergreifenden Quereinstieg nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird nach berufsbegleitenden dualen Studien an der Universität in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule abschließend mit einer staatlichen Prüfung beendet. Diese führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Voraussetzung für die Zulassung ist der staatliche Abschluss einer Lehrbefähigung in einem Fach.</u></p>	<p><u>Umformulierung:</u> Einführung „Quereinstieg“, grundsätzlich bislang über Abs. 2 (alt) ermöglicht</p> <p><u>Neu:</u> „QMPO:-Quereinstieg Multiprofessionalität Optional“, <u>2. Phase von „back to school“</u>, hier in Zusammenarbeit mit der Universität und dem LIS. Ein 2. Fach <u>muss studiert werden</u>. Es handelt sich hierbei nach KMK-Beschluss vom 14.03.24 um „duale Studien“ (Zertifikatsstudium), nicht um ein duales Lehramtsstudium. ½ J. erfolgt nachfolgend am LIS die Vorbereitung dann auf die staatliche Prüfung. Näher wird dies erläutert in der APQV-L. <u>Ziel:</u> Qualifizierung von der</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

		<p>„Lehrbefähigung in einem Fach“ zur „Gleichstellung mit einem Lehramt“</p> <p><u>Erläuterung zum „Quereinstieg“:</u> Der Begriff „Quereinstieg“ gemäß KMK wird dabei als „Landesmaßnahme“ neu eingeführt. (Der Begriff „Quereinstieg“ in Bremerhaven ist real eine spezifische Fortbildung in der Stadtgemeinde Bremerhaven. Hier muss deshalb nachfolgend ein angemessener Ersatzbegriff in BHV eingeführt werden.)</p>
§ 6a		<p><u>(6) Der berufsbegleitende Quereinstieg am Landesinstitut für Schule führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt. Voraussetzung für die Zulassung zu dem optionalen berufsbegleitenden Quereinstieg nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist eine für das Lehramt an öffentlichen Schulen geeignete Hochschulabschlussprüfung nach Absatz 2 Satz 32, wenn mindestens zwei Fächer aus</u></p> <p><u>Neuformulierung:</u> Einführung „Quereinstieg“, grundsätzlich bislang über Abs. 2 (alt) ermöglicht</p> <p><u>Neu:</u> „QMPO:-Quereinstieg Multiprofessionalität Optional“, <u>2. Phase von „back to school“</u>, hier nur am LIS, weil ein 2. Fach aus dem Hochschulabschlusszeugnis abgeleitet werden kann.</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	<u>dem Hochschulabschlusszeugnis ableitbar sind, und der staatliche Abschluss einer Lehrbefähigung in einem Fach.</u>	<u>Ziel:</u> Qualifizierung von der „Lehrbefähigung in einem Fach“ zur „Gleichstellung mit einem Lehramt“.
<u>§ 6a</u>	<u>(7) Von der Teilnahme an zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 ist ausgeschlossen, wer ein Lehramtsstudium mit mindestens zwei Fächern erfolgreich absolviert oder anerkannt bekommen hat, wer den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen und damit die Befähigung für ein Lehramt erworben hat oder wer eine einem Lehramt gleichgestellte Qualifikation erreicht hat. Gleches gilt für jene Bewerberinnen und Bewerber, die bereits eine Staatsprüfung für ein Lehramt, eine staatliche Prüfung zum Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation oder eine staatliche Prüfung für eine Lehrbefähigung in einem Fach nicht bestanden haben. Zudem ist von der Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem Fach</u>	Übertragen aus § 29 Absatz 4 APQV-L (alt) – und dort entfernt Hinweis: Nach Refö wurde dieser Satz (ursprünglich Satz 2 in Absatz 1) zur besseren Verständlichkeit hierin verschoben und zu einem eigenen Absatz gemacht. Dadurch verschieben sich die nachfolgenden Nummerierungen der Absätze.

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

**vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)**

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

		<u>ausgeschlossen, wer bereits eine Lehrbefähigung in einem Fach erworben hat.</u>	
§ 6a	(3) Die Ausbildung im Rahmen einer Sondermaßnahme nach Absatz 1 oder 2 für das Lehramt an Grundschulen umfasst abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in zwei Fächern und Bildungswissenschaften. Mindestens im Gesamtumfang eines Faches müssen dabei Deutsch und Mathematik anteilig abgebildet sein.	(38) Die Ausbildung <u>und Qualifizierung für das Lehramt an Grundschulen umfasst</u> im Rahmen einer <u>Sondermaßnahme zusätzlichen Maßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften</u> nach <u>Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 nach Absatz 1 oder 2 für das Lehramt an Grundschulen umfasst</u> abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 1 die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in zwei Fächern und Bildungswissenschaften. Mindestens im Gesamtumfang eines Faches müssen dabei Deutsch und Mathematik anteilig abgebildet sein.	Verschoben und angepasst aus Abs. 3 (alt)
§ 6a	(4) Nach erfolgreichem Abschluss einer Sondermaßnahme nach Absatz 1 bis 3 kann die Befähigung zum Unterrichten in einem weiteren Fach über eine Ausbildung am Landesinstitut für Schule und die Erweiterungsprüfung nach § 30 Absatz 2 bis	(49) Nach erfolgreichem Abschluss einer <u>Seiteneinstiegs oder eines Quereinstiegs Sondermaßnahme nach Absatz 1 bis 3</u> kann die Befähigung zum Unterrichten in einem weiteren Fach über eine Ausbildung am Landesinstitut für Schule und die Erweiterungsprüfung <u>nach § 30 Absatz 3 bis 4 der Ausbildungs- und Prüfungs-</u> und	Verschoben und angepasst aus Abs. 4 (alt) in Abs. 9 (neu) <u>Erläuterung:</u> Dies ist für die Zielgruppe, die ein weiteres <u>studiertes</u> und für die Schule passendes Fach mitbringen, das aus dem i.d. R. wissenschaftlichen Hochschul-

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter erlangt werden.	<u>Qualifizierungsverordnung für Lehrämter</u> erlangt werden.	abschlusszeugnis abgeleitet werden kann. <u>Neu, Korrektur:</u> Es wird empfohlen, im Gesetz den Hinweis auf genaue §§ aus einer VO zu löschen, um bei Verordnungsänderungen nicht auch das Gesetz anpassen zu müssen. Die „Erweiterungsprüfung ist in der APQV-L geregelt.
§ 6a (5) Es kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs eine Lehrbefähigung in einem Fach, die keine Lehramtsbefähigung ist, erteilt werden, wenn die Anforderungen der Lehramtsausbildung in Bremen anteilig für dieses Fach und für Bildungswissenschaften erfüllt werden. Sofern erforderlich, sind lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich zu absolvieren, um die Voraussetzungen für eine Lehrbefähigung in einem Fach zu erfüllen. Die spätere Teilnahme an einer Sondermaßnahme nach Absatz 2 zum Erwerb einer Lehramtsqualifikation ist	(5) Es kann im Ausnahmefall, insbesondere aus Gründen dringenden Personalbedarfs eine Lehrbefähigung in einem Fach, die keine Lehramtsbefähigung ist, erteilt werden, wenn die Anforderungen der Lehramtsausbildung in Bremen anteilig für dieses Fach und für Bildungswissenschaften erfüllt werden. Sofern erforderlich, sind lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich zu absolvieren, um die Voraussetzungen für eine Lehrbefähigung in einem Fach zu erfüllen. Die spätere Teilnahme an einer Sondermaßnahme nach Absatz 2 zum Erwerb einer Lehramtsqualifikation ist	Verschoben und angepasst in Abs. 4 neu, s.o.

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

**vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)**

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

<p>unabhängig vom dringenden Personalbedarf entsprechend der jeweils zur Verfügung stehenden Ausbildungsformate möglich.</p> <p>§ 6a</p> <p>(6) Es können unter Einhaltung der Grundsätze der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.</p>	<p>unabhängig vom dringenden Personalbedarf entsprechend der jeweils zur Verfügung stehenden Ausbildungsformate möglich.</p> <p>(610) Es können unter Einhaltung der Grundsätze der Lehramtsausbildung nach § 3 Absatz 2 befristete Modellversuche durchgeführt werden.</p>	<p>Verschoben aus Abs. 6 (alt) in Abs. 10 (neu)</p>
	<p>(11) Es kann einer Lehrkraft, die mit der Befähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I seit mindestens fünf Jahren erfolgreich anteilig in der Sekundarstufe II unterrichtet, der ergänzende Erwerb der Gleichwertigkeit mit dem Lehramt an Gymnasien/Oberschulen über die Erweiterungsprüfung ermöglicht werden. Dies ist beim Staatlichen Prüfungsamt zu beantragen. Voraussetzung ist, dass zwei Unterrichtsfächer aus dem Abschlusszeugnis für ein Lehramt der Sekundarstufe I auch in der Sekundarstufe II unterrichtet werden können.</p>	<p>In § 6a Absatz 1 ist bereits der dringende Personalbedarf beschrieben. Dies gilt ausdrücklich für alle zusätzlichen Maßnahmen nach § 6a. Hier war es versehentlich doppelt aufgeführt.</p> <p><u>Attraktivität:</u> Bremen kann hier ein attraktives Angebot für ausgebildete Lehrkräfte einführen, um erfolgreichen Lehrkräften eine ergänzende, zusätzliche Berufsperspektive in Bremen zu bieten.</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter		
vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 02.09.2025 (Brem.GBl. S. 674)	Neuregelung <i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i>	Begründung
§ 6a	(7) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und zur lehramtsbezogenen Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 sowie über die Gliederung und Inhalte dieser Sondermaßnahmen regeln.	<p><i>(127) Die Senatorin für Kinder und Bildung kann durch Durch Rechtsverordnung kann das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung und zur lehramtsbezogenen Qualifizierung im Rahmen der Sondermaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 6 8 sowie über die Gliederung und die Inhalte sowie Prüfungen dieser zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften Sondermaßnahmen regelngeregelt werden.</i></p> <p>Verschoben und angepasst aus Abs. 7 (alt) in Abs. 12 (neu) Hinweis: Sprachliche Anpassung nach Refö</p>
§ 7	§ 7 Prüfungsgrundsätze	<u>§ 7 Prüfungsgrundsätze, Verordnungsermächtigung</u>
§ 7	(1) In den Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsqualifikation nach diesem Gesetz sind, sind die in diesem Gesetz benannten allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen abzuprüfen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Abs. 2 eingesetzt werden können. Es gelten für die Hochschulprüfungen ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in dem § 62 des	(1) In den Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsqualifikation nach diesem Gesetz sind, sind die in diesem Gesetz benannten allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen abzuprüfen. Dabei sind auch Aspekte der Schularten einzubeziehen, in denen die angehenden Lehrerinnen und Lehrer nach § 1 Absatz 2 eingesetzt werden können. Es gelten für die Hochschulprüfungen ergänzend die Prüfungsgrundsätze, die in den

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	<p>Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind. Die für die Abnahme der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung der berufsbegleitenden Ausbildung zuständige Stelle ist befugt, von den Prüflingen, die einen Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil gestellt haben, die zur Bescheidung des Antrages notwendigen Gesundheitsdaten zu verarbeiten. Für die universitären Prüfungen bleiben die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.</p>	<p><u>Prüfungsordnungen nach dem</u> § 62 des Bremischen Hochschulgesetzes festgelegt sind. Die für die Abnahme der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung der <u>jeweiligen</u> berufsbegleitenden <u>zusätzlichen Maßnahme nach § 6a Ausbildung</u> zuständige Stelle ist befugt, von den Prüflingen, die einen Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil gestellt haben, die zur Bescheidung des Antrages notwendigen Gesundheitsdaten zu verarbeiten. Für die universitären Prüfungen bleiben die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.</p>	<p>Hinweis: Anpassung nach Refö Ergänzung um die zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften nach § 6a</p>
§ 7	<p>(2) Eine Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, unter Berücksichtigung der Bedingungen, die Vereinbarungen der Bundesländer an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen. Die Prüfung muss folgenden Grundsätzen entsprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Prüfung besteht aus dem Kolloquium zu einer Präsentation, unterrichtspraktischen Prüfungen und dem Prüfungsgespräch. 	<p>(2) <u>Eine Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, unter Berücksichtigung der Bedingungen, die Vereinbarungen der Bundesländer an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen.</u> Die Prüfung muss folgenden Grundsätzen entsprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Die</u> Prüfung besteht aus dem Kolloquium zu einer Präsentation, unterrichtspraktischen Prüfungen und dem Prüfungsgespräch. 	<p>Hinweis: Änderung der Formatierungen nach Refö, Zusammenfassung der Verordnungsermächtigungen in Absatz 4</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

*(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)*

Begründung

	<p>2. Die Prüfungsteile sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.</p> <p>3. Das Kolloquium zu einer Präsentation ist in der Regel öffentlich.</p> <p>4. Referendare und Referendarinnen sind berechtigt, auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>Das Schulgutachten am Ende des Vorbereitungsdienstes fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein. Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.</p>	<p>2. Die-die Prüfungsteile sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. 3. Das-das Kolloquium zu einer Präsentation ist in der Regel öffentlich. 4. Referendare-Referendarinnen und Referendareeinnen sind berechtigt, auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>Das Schulgutachten am Ende des Vorbereitungsdienstes fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein. Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend.</p>	
§ 7	<p>(3) Werden die Prüfungsteile oder das Schulgutachten nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken; ein nicht bestandener Prüfungsteil kann 	<p>(3) Werden die Prüfungsteile oder das Schulgutachten nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die-die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken; ein nicht bestandener Prüfungsteil kann 	

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

**vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)**

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	<p>einmal wiederholt werden; die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist;</p> <p>2. Wird die Leistung im Schulgutachten nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung einmal um sechs Monate verlängert und das Schulgutachten einmal wiederholt werden.</p> <p>Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen und des Schulgutachtens sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.</p>	<p>kann einmal wiederholt werden; <u>und</u> die Senatorin <u>oder der Senator</u> für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist;</p> <p>2. <u>Wird-wird</u> die Leistung im Schulgutachten nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung einmal um sechs Monate verlängert und das Schulgutachten einmal wiederholt werden.</p> <p><u>Die Ausbildungs- und Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen und des Schulgutachtens sowie die Bedingungen</u></p>	
--	---	---	--

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)

Begründung

		für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.	
§ 7	(4) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung.	<u>(4) Eine Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, unter Berücksichtigung der Bedingungen, die Vereinbarungen der Bundesländer an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen. Sie bestimmt mindestens</u> die inhaltlichen Prüfungsanforderungen, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen und des Schulgutachtens sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen.	Hinweis: Die Verordnungs-ermächtigungen werden nach der Refö zu einem Absatz zusammengefasst

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

§ 7a	§ 7a Prüfungsersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation	§ 7a Prüfungsersatzleistungen bei Unterrichtsausfall im Zuge einer gravierenden Notfallsituation, <u>Verordnungsermächtigung</u>	
§ 7a		<u>(1) Kann auf Grund von schwerwiegenden Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen die Ausbildung an einer anderen Schule nicht erfolgen, wird dieser Ausbildungsteil durch die reguläre Ausbildung an den jeweils zugewiesenen Schulen ersetzt.</u>	Hinweis: Nach Refö wird diese Regelung aus § 6 Absatz 2 hierhin verschoben s.o., das Wort „erforderlich“ ist redundant und wird gelöscht.
§ 7a	(1) Können wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen 1. Unterrichtspraktische Prüfungen in schulischen Lerngruppen nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2, § 12 und § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden und deswegen	<u>(12) Können wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen 1. Unterrichtspraktische Prüfungen und das Prüfungsgespräch in schulischen Lerngruppen nach § 7 Absatz 2 Satz 21 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2, § 12 und § 19 der Ausbildungs- und Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter nicht oder nicht im geforderten Mindestumfang durchgeführt werden und deswegen</u>	Die Vereinfachung der gesetzlichen Regelung ist mittlerweile möglich, da in der jeweiligen Notfallsituation jeweils neue Detailregelungen angemessen zu treffen sind. Hinweis: Nach Refö wurden die Verordnungsermächtigungen in § 7 zusammengefasst, dies führt zu Folgeänderungen bei Satz 2 auf Satz 1

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	<p>2. das Prüfungsgespräch nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 13 und § 20 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht vollständig oder nicht durchgeführt werden,</p> <p>sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 an die zu ersetzenen Prüfungsteile im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angemessen abzubilden.</p>	<p><u>2. das Prüfungsgespräch nach § 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3, § 13 und § 20 der Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung</u></p> <p><u>Prüfungsverordnung für Lehrämter nicht vollständig oder nicht durchgeführt werden</u>, sind Prüfungsersatzleistungen zu erbringen. Die Prüfungsersatzleistungen müssen geeignet sein, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen nach § 7 Absatz 4 an die zu ersetzenen Prüfungsteile im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung angemessen abzubilden. <u>Dies gilt entsprechend für die jeweilige Abschlussprüfung im Rahmen einer zusätzlichen Maßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften nach § 6a.</u></p>	
§ 7a	<p>(2) Die Durchführung der Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 ist sicherzustellen. Auf eine Prüfungsersatzleistung für das Prüfungsgespräch nach Absatz 1 Nummer 2</p>	<p><u>(23) Die Durchführung der Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen nach Absatz 1 Nummer 1 ist sicherzustellen. Auf eine Prüfungsersatzleistung für das Prüfungsgespräch Nummer 2 kann anteilig oder vollständig verzichtet werden. Die</u></p>	

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	kann anteilig oder vollständig verzichtet werden.	<u>Notengewichtung der jeweiligen Prüfungsteile ist angemessen anzupassen.</u>	
§ 7a	<p>(3) Für die Notenermittlung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden eine unterrichtspraktische Prüfung und ein Teilprüfungsgespräch gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, erfolgt die Notengewichtung für das Zweite Staatsexamen gemäß § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter; 2. werden beide unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, wird das Prüfungsgespräch nach Absatz 2 Satz 2 inhaltlich in die Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen integriert; der Berechnungsschlüssel für die Note der unterrichtspraktischen Prüfungen verändert sich dadurch nicht; der Berechnungsschlüssel für das Prüfungsgespräch entfällt; der Berechnungsschlüssel für die Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung 	<p>(3) Für die Notenermittlung gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden eine unterrichtspraktische Prüfung und ein Teilprüfungsgespräch gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, erfolgt die Notengewichtung für das Zweite Staatsexamen gemäß § 22 Absatz 3 der Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung und Prüfungsverordnung für Lehrämter; 2. werden beide unterrichtspraktischen Prüfungen gemäß Absatz 1 durch jeweils eine Prüfungsersatzleistung ersetzt, wird das Prüfungsgespräch nach Absatz 2 Satz 2 inhaltlich in die Prüfungsersatzleistungen für die unterrichtspraktischen Prüfungen integriert; der Berechnungsschlüssel für die Note der unterrichtspraktischen Prüfungen verändert sich dadurch nicht; der Berechnungsschlüssel für das Prüfungsgespräch entfällt; der Berechnungsschlüssel für die 	

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	wird abweichend von § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter so bestimmt, dass die Notengewichtung für das entfallene Prüfungsgespräch anteilig den unterrichtspraktischen Prüfungen zugerechnet wird.	Gesamtnote der Zweiten Staatsprüfung und der taatlichen Prüfung für zusätzliche Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften nach § 6a wird abweichend von § 22 Absatz 3 der Ausbildungs- und Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter so bestimmt, dass die Notengewichtung für das entfallene Prüfungsgespräch anteilig den unterrichtspraktischen Prüfungen zugerechnet wird.	
§ 7a	(4) Bei Nichtbestehen von Prüfungsersatzleistungen sind die Prüfungsersatzleistungen nach den vorstehenden Vorschriften zu wiederholen. § 27 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter gilt entsprechend. Sofern zum geplanten Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung abweichend von Absatz 1 die Voraussetzungen für eine Prüfungsersatzleistung nicht mehr zwingend vorliegen, erhält der Prüfling die Wahl, ob die jeweilige Wiederholungsprüfung in Form der unterrichtspraktischen Prüfung samt	(4) Bei Nichtbestehen von Prüfungsersatzleistungen sind die Prüfungsersatzleistungen nach den vorstehenden bestehenden Vorschriften zu wiederholen. § 27 der Ausbildungs- und Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter gilt entsprechend. Sofern zum geplanten Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung abweichend von Absatz 1 die Voraussetzungen für eine Prüfungsersatzleistung nicht mehr zwingend vorliegen, erhält der Prüfling die Wahl, ob die jeweilige Wiederholungsprüfung in Form der unterrichtspraktischen Prüfung samt	

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

*(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)*

Begründung

	Prüfungsgespräch oder in Form einer Prüfungsersatzleistung abgelegt werden soll.	Prüfungsgespräch oder in Form einer Prüfungsersatzleistung abgelegt werden soll.	
§ 7a	(5) Die Senatorin für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über die je nach Dauer der wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen erforderlichen Prüfungsersatzleistungen nach Absatz 1 und 2.	(5) Die Senatorin <u>oder der Senator</u> für Kinder und Bildung trifft die Entscheidungen über <u>den Ausbildungsort</u> , die je nach Dauer der wegen schwerwiegender Maßnahmen des Infektionsschutzes oder wegen vergleichbarer Notsituationen erforderlichen Prüfungsersatzleistungen <u>sowie deren Durchführung und Benotung nach Absatz 1 und 2</u> .	
§ 8	§ 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer	§ 8 Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer, Verordnungsermächtigung	
§ 8	(1) Die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer dient der Erweiterung der Qualifikation im Rahmen des jeweils erworbenen Lehramtes.		
§ 8	(2) Die Weiterbildung ermöglicht den zusätzlichen Erwerb von Qualifikationen für	(2) Die Weiterbildung ermöglicht den zusätzlichen Erwerb von Qualifikationen für	Korrektur

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 02.09.2025 (Brem.GBl. S. 674)	Neuregelung <i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i>	Begründung
--	--	------------

	ein weiteres Unterrichtsfach oder für ein weiteres Lehramt nach § 1 Abs. 1.	ein weiteres Unterrichtsfach oder für ein weiteres Lehramt nach § 1 Absatz- 1.	
§ 8	(3) Die Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule.	(3) Die Weiterbildung der Lehrer <u>innen</u> und Lehrer <u>innen</u> erfolgt in Ausbildungsveranstaltungen der Universität <u>Bremen</u> und des Landesinstituts für Schule.	
§ 8	(4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Prüfungsordnungen und die Senatorin für Kinder und Bildung durch Rechtsverordnung. Erfolgt die Weiterbildungsmaßnahme durch die Universität Bremen, erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.	(4) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Aufnahme von Weiterbildung, die verschiedenen Möglichkeiten, die inhaltlichen Anforderungen und die Dauer der jeweiligen Weiterbildung regeln die Universität durch Prüfungsordnungen und die Senatorin <u>oder der Senator</u> für Kinder und Bildung durch Rechtsverordnung. Erfolgt die Weiterbildungsmaßnahme durch die Universität Bremen, erlässt die Senatorin <u>oder der Senator</u> für Kinder und Bildung die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Senatorin <u>oder dem Senator</u> für Umwelt, Klima und Wissenschaft.	
§ 8	(5) Die Weiterbildung an der Universität und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. Die Weiterbildung	(5) Die Weiterbildung an der Universität <u>Bremen</u> und am Landesinstitut für Schule schließt jeweils mit Prüfungen ab. Die	Hinweis: Anpassung nach Refö, „Prüfungsordnungen“ wird durch

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter		
vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 02.09.2025 (Brem.GBl. S. 674)	Neuregelung <i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i>	Begründung
kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. Mit Ausbildungsveranstaltungen der Universität und des Landesinstituts für Schule gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen oder Institutionen können durch das Staatliche Prüfungsamt anerkannt werden. Das Nähere wird in Prüfungsordnungen geregelt. Für die Prüfungsordnungen gilt § 7 entsprechend.	Weiterbildung kann auch mit einer umfassenden staatlichen Prüfung abgeschlossen werden. Die Unterrichtsqualifikation für ein weiteres Fach kann auch ohne Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen unmittelbar durch eine Prüfung erworben werden. Mit Ausbildungsveranstaltungen der Universität <u>Bremen</u> und des Landesinstituts für Schule gleichwertige Weiterbildungsveranstaltungen an anderen Hochschulen oder Institutionen können durch das Staatliche Prüfungsamt anerkannt werden. Das Nähere wird in <u>Prüfungsordnungen Rechtsverordnungen</u> geregelt. Für die <u>Rechtsverordnungen Prüfungsordnungen</u> gilt § 7 entsprechend.	„Rechtsverordnungen“ ersetzt, vgl. Absatz 4.
§ 9	§ 9 Gleichstellung von Prüfungen	§ 9 Gleichstellung von Prüfungen
§ 9	Eine außerhalb des Landes Bremen erworbene Lehrbefähigung, die nicht unter den Anwendungsbereich des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes fällt, kann nach diesem Gesetz als Befähigung zu	

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	einem Lehramt an öffentlichen Schulen anerkannt werden.		
§ 10	§ 10 Staatliches Prüfungsamt	§ 10 Staatliches Prüfungsamt	
§ 10	(1) Das Staatliche Prüfungsamt ist für die lehramtsbezogenen Prüfungen zuständig. Weiterhin obliegen ihm die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9 und die Durchführung von Anerkennungsverfahren.		
§ 10	(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegen die Planung, Organisation und Durchführung einschließlich der Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 sowie die Feststellung von Ausgleichsmaßnahmen für ausländische Lehrkräfte zum Erwerb der Lehramtsqualifikation.	(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegen die Planung, Organisation und Durchführung einschließlich der Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung zu einer <u>zusätzlichen Maßnahme</u> <u>Sondermaßnahme</u> nach § 6a Absatz 2 sowie die Feststellung von Ausgleichsmaßnahmen für ausländische Lehrkräfte zum Erwerb der Lehramtsqualifikation.	<u>Erweiterung:</u> Aufgrund der kontinuierlichen Erweiterung von zusätzlichen Maßnahmen muss die Einschränkung auf Absatz 2 gestrichen werden.
§ 10	(3) Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung bestellt das	(3) Im Rahmen der Durchführung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer <u>zusätzlichen Maßnahme</u> <u>Sondermaßnahme</u> nach §	

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

**vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)**

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	<p>Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.</p>	<p>6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung bestellt das Staatliche Prüfungsamt die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die jeweilige Prüfung.</p>	
§ 10	<p>(4) In Abstimmung mit der Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer Sondermaßnahme nach § 6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung.</p>	<p>(4) In Abstimmung mit der Senatorin <u>oder dem Senator</u> für Kinder und Bildung bestimmt das Staatliche Prüfungsamt Standards für die Prüfungsanforderungen und trifft weitere geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung, der Abschlussprüfung zu einer <u>zusätzlichen Maßnahme</u> <u>Sondermaßnahme</u> nach § 6a Absatz 2 und der Eignungsprüfung.</p>	
§ 10	<p>(5) Das Staatliche Prüfungsamt entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der jeweiligen Prüfungskommissionen für die Prüfungen nach Absatz 3.</p>		

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

*(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)*

Begründung

§ 11	§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen	§ 11 Überprüfung der institutionellen Leistungen	
§ 11	Die Universität und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der Lehrerbildung regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Für die Universität bleibt § 69 des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.	Die Universität <u>Bremen</u> und das Landesinstitut für Schule haben die Aufgabe, Qualität und Erfolg ihrer Arbeit in der <u>Lehrkräftebildung Lehrerbildung</u> regelmäßig zu ermitteln und zu bewerten (interne Evaluierung). Für die Universität <u>Bremen</u> bleibt § 69 des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.	Genderaspekt
§ 12	§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	§ 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen	
§ 12	Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht und nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist, ist die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, sie zu erlassen.	Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht und nichts anderes <u>in diesem Gesetz</u> bestimmt ist, ist die Senatorin <u>oder der Senator</u> für Kinder und Bildung ermächtigt, sie zu erlassen.	
§ 13	§ 13 Übergangsregelungen	§ 13 Übergangsregelungen	
§ 13	(1) Studierende, die ihr Studium, und Referendarinnen und Referendare, die ihren	(1) Studierende, die ihr Studium, und Referendarinnen und Referendare, die ihren	Der komplette alte Absatz 1 wird wieder übernommen, d.h. nicht

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

**vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)**

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	<p>Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des 28. Dezember 2010 begonnen haben, führen ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das durch das Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, fort, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis ist § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes am 29. Dezember 2010 entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des 28. Dezember <u>2010-2025</u> begonnen haben, führen ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Bremischen <u>LehrerAusbildungsgesetzes für Lehrämter</u> vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das <u>zuletzt durch Artikel 1 des das Gesetzes vom 30. April 2007 28. März 2023</u> (Brem.GBl. S. <u>315</u><u>323</u>) geändert worden ist, fort, soweit Satz 2 nichts anderes bestimmt. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis ist <u>§ 5 Absatz 1 nach diesem Gesetz anzuwenden</u><u>§ 3 Absatz 2</u> und <u>§ 6-5 Absatz 3 nach diesem Gesetz</u> unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes <u>am 29. Dezember 2010</u> entsprechend anzuwenden.</p>	<p>gestrichen. Er wird nunmehr vor allem für die Abbildung der ausdifferenzierten jeweils nach Ausbildungsstand angemessenen Einführung eines „verstärkt praxisintegrierenden Studiums“ sowie der Umsetzung der Teilnahmepflicht genutzt.</p> <p>Hinweis: Im Zuge der formalen Anpassung nach der Refö ist aufgefallen, dass hierzu im Transparenzportal ein Fehler aufgetreten ist. Deshalb wird dies in den Absätzen 1 und 2 korrigiert: Das Datum der Änderungsbekanntmachung vom 2. September 2025 wird nicht mehr ausgewiesen, sondern das Datum des letzten Änderungsgesetzes zum BreMLAG.</p>
§ 13	<p>(2) Soweit die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ für Studierende nach Absatz 1 geändert werden muss, kann die Ermächtigung des § 4</p>	<p>(2) <u>Teilnehmende an einer zusätzlichen Maßnahme nach § 6a sowie teilnehmende Lehrkräfte an einer Ausgleichsmaßnahme nach § 10 Absatz 2, die ihre Ausbildung oder ihre jeweilige Maßnahme bis zum Ablauf des</u></p>	<p>Der vorherige Absatz 1(neu) wird also zum Absatz 2 (neu)</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

**vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)**

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

<p>Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter angewendet werden, dass die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt ist, im Einvernehmen mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft die Verordnung zu erlassen.</p>	<p><u>28. Dezember 2025 begonnen haben, führen diese nach den Bestimmungen des Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. 2006, S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323), fort. Soweit die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ für Studierende nach Absatz 1 geändert werden muss, kann die Ermächtigung des § 4 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter angewendet werden, dass die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt ist, im Einvernehmen mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft die Verordnung zu erlassen.</u></p>	
<p>§ 13</p>	<p><u>(3) Bei Einführung eines optionalen berufsbegleitenden Quereinstiegs nach § 6a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 am Landesinstitut für Schule kann nach dem Minimalstand der jeweiligen Umsetzung der ländergemeinsamen Vereinbarungen für ein</u></p>	<p><u>Erläuterung:</u> Für das Lehramt an Grundschulen wird in Niedersachsen erst jetzt nach den Standards der KMK in Dt., Ma. und einem 3. Fach ausgebildet. D.h. es kommen</p>

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

	<p><u>Lehramt in den Ländern qualifiziert werden.</u> <u>Mit der Einführung nach Satz 1 ist zugleich</u> <u>die Zulassung zur Qualifizierung zur</u> <u>Lehrbefähigung in einem Fach nach § 6a</u> <u>Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 aufbauend an die</u> <u>bremische Umsetzung der</u> <u>ländergemeinsamen Vereinbarungen für ein</u> <u>Lehramt anzupassen.</u></p>	<p>noch immer und weiterhin für die kommenden Jahre aus NI Bewerber:innen in den Vorbereitungsdienst in Bremen, die nur in 2 Fächern ausgebildet worden sind, die nicht Dt oder Ma. sein müssen. In Anlehnung hieran wird diese Übergangsformulierung eingebracht, für die Eingangsphase dieser zusätzlichen Maßnahme nach § 6a Absatz 6 hierauf Bezug nehmen zu können, was die Bewältigung des extremen Lehrkräftemangels an den Grundschulen durch erhöhte Einsatzmöglichkeiten an den Schulen erleichtert.</p> <p>NI hält sich jetzt ebenfalls an die Standards der KMK für das Lehramt an Grundschulen: Deshalb soll mit Zulassung zu der Qualifizierung QDP nach § 6a Absatz 4 fortan der aktuelle Stand der Umsetzung des oben genannten KMK-Standards für das Lehramt an Grundschulen</p>
--	---	---

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter		
vom: 26.05.2006; in der Fassung vom: 02.09.2025 (Brem.GBl. S. 674)	Neuregelung <i>(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung der APQV-L)</i>	Begründung
		geachtet werden. Die Ausbildung in Dt, Ma. und einem 3. Fach im Lehramtsstudium in Bremen basiert bereits auf dem Bildungskonsens, der 2010/11 zu einer neuen Struktur der Lehramtsausbildung führte.
<u>Artikel 2: Folgeänderungen</u>		
	<p><u>Die Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen vom 16. April 2019 (Brem.GBl. S. 259), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2022 (Brem.GBl. S. 858) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</u></p> <p><u>In § 7 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 6“ ersetzt.</u></p>	Hinweis: Einfügung von Artikel 2 zu den „Folgeänderungen“ nach Refö

Gesetz zur Neuregelung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter

vom: 26.05.2006;
in der Fassung vom: 02.09.2025
(Brem.GBl. S. 674)

Neuregelung

**(Hinweis: Nachfolgend erfolgt die Änderung
der APQV-L)**

Begründung

Artikel 3: Außerkrafttreten

Das Bremische Ausbildungsgesetz für Lehrämter vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 323) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Januar 2026 außer Kraft.

Hinweis: Einfügung von Artikel 3 nach Refö

Artikel 4: Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2026 in Kraft.

Bremen, den XX. XX XXXX

Der Senat

Hinweis: Einfügung von Artikel 4 nach Refö

Überblick über die Beteiligungsverfahren zur Änderung des BremLAG

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat im ersten und zweiten Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme eingereicht und somit keine Bedenken geäußert.

Der Beamtenbund und Tarifunion (dbb)

Der Beamtenbund (dbb) hat im ersten und zweiten Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme eingereicht und somit keine Bedenken geäußert.

Landesverband Bremen der GEW (GEW-Bremen)

Die GEW-Bremen verweist im ersten Beteiligungsverfahren auf ihre Funktion als Bildungsgewerkschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB). Aus ihrer Sicht können die „auf Basis der Gesetzesänderung möglichen, perspektivischen Maßnahmen“ (...) nur erfolgreich sein, wenn sie vernünftig ausgestattet werden. Dazu gehört die personelle und sächliche Ausstattung an Universität, LIS und Schulen.“

- ⇒ Der Senator für Kinder und Bildung bewertet diesen Hinweis als zutreffend und setzt sich hierfür ein.

Weiterhin wünscht sich die GEW ein „Mentoring für alle Ausbildungsgänge nach dem Brem-LAG“ in Form einer „Entlastung für ausbildende Lehrkräfte von einer LWS je auszubildender Lehrkraft pro Fach“.

- ⇒ Der Senator für Kinder und Bildung bewertet die schulische Begleitung durch Mentorinnen und Mentoren als zentral und wichtig für den Erfolg der Maßnahmen und setzt diesen Wunsch im Vorbereitungsdienst und in allen Maßnahmen, die sich unmittelbar auf den Vorbereitungsdienst beziehen, bereits um. Dies wird allerdings nicht im Gesetz geregelt, sondern in dem Entwurf der „Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter und Lehrbefähigungen in einem Fach“ (APQV-L) ausgewiesen.

Zudem fordert die GEW „eine fortlaufende wissenschaftliche Evaluation sowohl der dualen Lehrerbildung als auch der ‚zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften‘.“

- ⇒ Dies erweist sich aus Sicht des Senators für Kinder und Bildung aufgrund der finanziellen Kosten als schwer umsetzbar. Sowohl das Landesinstitut für Schule als auch das Staatliche Prüfungsamt haben den Auftrag, ihre Ausbildung- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Prüfungen kontinuierlich zu überprüfen. Deren Rückmeldungen und auch Rückmeldungen aus dem Beirat für Lehrkräftebildung gehen in kontinuierliche innerbehördliche, institutionsübergreifende und ressortübergreifende Beratungen ein, um aus Erfahrungen im Aufbau dieser Maßnahmen zu lernen und den Vorbereitungsdienst sowie die zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die GEW sieht eine „leichte Erleichterung der Integration von Menschen“ mit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikation durch die Einführung der Mindestsprachkompetenz B2. Sie wünschen darüber hinaus weitere Erleichterungen in Form der Zuerkennung von C1-Sprachkompetenzen ohne Sprachprüfung und der Entlastung der Teilnehmenden an dem „Berufsbezogenen Deutschsprachkursen für Lehrkräfte mit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikation C1-C2“ nach dem Europäischen Referenzrahmen von den Prüfungskosten.

Anlage 1 zur Senatsvorlage zur Änderung des BremLAG

- ⇒ Weitere Zuerkennungen müssen qualitativ geprüft werden, wichtiger erscheint das Angebot sehr guter Deutschsprachkurse. Der Senator für Kinder und Bildung setzt sich für eine stabile Finanzierung dieser berufsbezogenen Deutschsprachkurse für Lehrkräfte ein; Bremen ist diesbezüglich bundesweit vorbildlich aufgestellt. Doch dies wird nicht im Gesetz geregelt.

Ergänzend formuliert die GEW grundsätzliche Positionen. Ausdrücklich kritisiert die GEW die zu erwartende „zusätzliche Belastung durch eine erhöhte Arbeitszeit für alle Lehrkräfte“ und bewertet sie als „absolut kontraproduktiv“ mit „verheerende(n) Auswirkungen auf die Qualität nicht nur der Lehrerbildung“.

Die GEW wünscht sich grundsätzlich eine kriteriengeleitete Weiterentwicklung der Ausbildung von Lehrkräften aufgrund des Spannungsverhältnisses zwischen Pädagogik und fachlichen Schwerpunktsetzungen in der Schulrealität.

- ⇒ Der Senator für Kinder und Bildung dankt für die konstruktiven Hinweise und unterstützt das Anliegen des kontinuierlichen Einsatzes für einen guten Unterricht an guten Schulen. Schule und Unterricht und die Lehrkräfteausbildung müssen sich stets weiterentwickeln. Auf Bundesebene sollen deshalb aktuell alle Standards für die Lehrkräfteausbildung überarbeitet werden. Hierfür ist geplant, zukünftig die Standards für Bildungswissenschaften unmittelbar mit den Standards für die Fachwissenschaften und ihre Fachdidaktiken zu verzahnen. Dies ist aktuell in der Vorbereitung.

Die GEW hat im zweiten Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme eingereicht und somit keine (weiteren) Bedenken geäußert.

Der Personalrat Schulen in Bremen

Der Personalrat Schulen begrüßt im ersten Beteiligungsverfahren grundsätzlich die Einführung der Quereinstiege im Rahmen der 2. Phase des Programms „Back to School“.

Er sieht zudem in der Entwicklung eines zukünftig verstärkt praxisintegrierenden Studiums die Chance, dass hiervon auch Lehrkräfte mit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikation „profitieren“ könnten, die noch wissenschaftliche Anpassungslehrgänge an der Universität Bremen absolvieren müssen.

- ⇒ Der Senator für Kinder und Bildung dankt für die Anregung, nicht nur die regulär Studierenden im Blick zu haben, sondern auch erweiterte Zielgruppen in den Beratungen zu einem verstärkt praxisintegrierenden Studium zusammen mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, der Universität Bremen und dem Landesinstitut für Schule zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Sorge des Personalrats Schulen bzgl. der Voraussetzungen für die Erweiterungsprüfung (vgl. § 6 a, s.o.) verweist der Senator für Kinder und Bildung auf die Ausführung sowohl im Gesetz als auch im Entwurf der „Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter und Lehrbefähigungen in einem Fach“ (APQV-L), um diese Sorge zu nehmen.

Zudem spricht sich der Personalrat Schulen für die Selbstverständlichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung aus.

- ⇒ Der Senator für Kinder und Bildung bewertet in diesem Kontext die Sicherung der Bildungschancen für Schülerinnen und Schüler als vorrangig. Wer schon zweimal eine staatliche Abschlussprüfung nicht bestanden hat, muss die eigene Berufseignung für ein Lehramt reflektieren, denn eine zweimalig nicht bestandene Abschlussprüfung ist eine Ausnahmesituation. Dies soll zukünftig jedoch nicht zu

Anlage 1 zur Senatsvorlage zur Änderung des BremLAG

einem Ausschluss von einer Prüfung führen, sondern zu einer je nach Prüfung des individuellen Bedarfs gezielten Beratung. Der Senator für Kinder und Bildung verweist diesbezüglich auf die Ausführung im Entwurf der „Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter und Lehrbefähigungen in einem Fach“ (APQV-L).

Der Personalrat Schulen weist auf sprachlich unterschiedliche Benennungen von Lehrkräften bzw. Lehrerinnen und Lehrern hin und empfiehlt eine Anpassung.

- ⇒ Tatsächlich werden Benennungen, soweit sie von rechtsformlicher Relevanz sind, redaktionell überarbeitet (s.o.).

Der Personalrat Schulen fordert mit aller Dringlichkeit, dass Lehrkräfte, die an qualifizierungs- oder berufsbegleitenden Deutschsprachkursen teilnehmen, hierfür eine Stundenentlastung von möglichst 2 Lehrerwochenstunden für die Dauer des Sprachkurses erhalten sollten. Zudem fordert er die Übernahme auch der Prüfungskosten.

- ⇒ Der Senator für Kinder und Bildung wird diese Anregungen prüfen. Er konnte ursprünglich alle Kosten für die „Berufsbezogenen Deutschsprachkurse für Lehrkräfte C1-C2“ übernehmen, nachdem der Bund seine Anschubfinanzierung 2022 einstellte. Im Zuge der Verschärfung der Haushaltsslage musste er die Entscheidung treffen, die Teilnehmenden an den Kosten für die Prüfungsgebühren zu beteiligen, während er weiterhin die Kosten für die Qualifizierung in den „Berufsbezogenen Deutschsprachkursen für Lehrkräfte C1-C2“ übernimmt, s.o. (GEW, erstes Beteiligungsverfahren).

Ergänzend kritisiert der Personalrat Schulen, dass im BremLAG grundsätzliche Regelungen zur Ausbildung im Studium und im Vorbereitungsdienst unverändert gültig sind und benennt dafür Beispiele wie u.a. Inklusion und digitale Medien.

- ⇒ Der Senator für Kinder und Bildung sieht hierin keine Schwäche des Gesetzes, sondern eine der Stärken des Bildungskonsenses in Bremen und der ländergemeinsamen Vereinbarungen (Standards) auf Bundesebene. Die Inklusion, digitale Medien, also auch die Kl., und deren kritische Reflexion, die Vermittlung von Normen und Werten sowie die Reflexion der beruflichen Tätigkeit sind bspw. in den Standards selbstverständlich explizit ausgewiesen – nach diesen Standards wird in Bremen ausgebildet.

Obendrein hätte es sich der Personalrat Schulen gewünscht, auch den umgekehrten Weg von der Lehramtsbefähigung für ein Lehramt der Sekundarstufe I und für das gymnasiale Lehramt zu regeln.

- ⇒ Der Senator für Kinder und Bildung sieht bislang aufgrund der wissenschaftlich begründeten Kritik an der früheren Lehramtausbildung für den „Lehramtstyp 2“ (für das Unterrichten in der Sekundarstufe I und in der Primarstufe), die bundesweit aufgrund des Misserfolges beendet worden ist, sowie aufgrund des steigenden Bedarfs an Lehrkräften an Oberschulen und Gymnasien aktuell hiervon ab.

Zudem spricht sich der Personalrat Schulen grundsätzlich für eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und insbesondere für eine zusätzliche Entlastung für Mentorinnen und Mentoren sowie Ausbildungsbeauftragte an Schulen aus.

Der Personalrat Schulen erachtet in seiner Stellungnahme im zweiten Beteiligungsverfahren die Verpflichtung zur Teilnahme an „begleitenden Veranstaltungen zu den verschiedenen Praxiselementen des Studiums“ als sinnvoll und befürwortet die

Anlage 1 zur Senatsvorlage zur Änderung des BremLAG

Verordnungsermächtigung zur schriftlichen Verankerung des Umgangs mit einem Eintrag in das Erweiterte Führungszeugnis.

Er stellt zudem zu den Maßnahmen nach § 6a BremLAG, die im Entwurf klarer ausgewiesen werden, verschiedene Nachfragen.

⇒ Der Senator für Kinder und Bildung verweist darauf, dass diese im vorliegenden Gesetzesentwurf, in dem Entwurf der „Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter und Lehrbefähigungen in einem Fach“ (APQV-L) oder in anderen Rechtsgrundlagen beantwortet werden:

- Begrenzung der Maßnahmen: Die Maßnahmen nach § 6a BremLAG dienen im „Ausnahmefall des dringenden Personalbedarfs“ zur Bewältigung eines Lehrkräfteamangels an Schulen. Für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung in einem Fach nach § 6a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist die spätere Teilnahme an einem zusätzlichen Quereinstieg unabhängig vom dringenden Personalbedarf entsprechend der jeweils zur Verfügung stehenden Ausbildungsformate möglich.
- Zulassungen: Die Zulassungskriterien sind jeweils in § 6a BremLAG beschrieben. Zukünftig wird der Senator für Kinder und Bildung aufgrund des Erfolgs bei der Durchführung der bisherigen Maßnahmen verstärkt spezifisch nach dem Bedarf im jeweiligen Fach und Lehramt zu diesen Maßnahmen zulassen.
- Lehrkräfte mit ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikation und der staatlich festgestellten Lehrbefähigung in einem Fach können für den Erwerb der Gleichstellung mit einem Lehramt, wenn ihnen dafür Anteile der wissenschaftlichen Ausbildung fehlen, entweder an einem wissenschaftsbezogenen Anpassungslehrgang oder an einem institutionsübergreifenden Quereinstieg teilnehmen. Hierzu beabsichtigen der Senator für Kinder und Bildung und die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft eine verstärkte Zusammenarbeit.
- Lehrkräfte mit einem Bachelor-Abschluss verfügen nicht über die „Lehrbefähigung in einem Fach“. Für sie ist perspektivisch die Möglichkeit eines universitären Quereinstiegs nach § 4 Absatz 2 BremLAG denkbar.
- Die Regelungen aus dem Vorbereitungsdienst gelten für die Qualifizierung Doppelprofessionalität und für die Quereinstiege gemäß § 6a BremLAG, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt; dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen.
- Für eine Verbeamtung muss die fachliche Befähigung (Laufbahnbefähigung) vorliegen, die über einen Quereinstieg nach § 6a BremLAG erreicht werden kann. Daneben müssen die allgemeinen, personenbezogenen Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis zwingend vorliegen. Daraus folgt, dass nicht alle Absolvent:innen eines Quereinstiegs verbeamtet werden können, da naturgemäß nicht in allen Fällen die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. In der Praxis ist insbesondere der Aspekt Altersgrenze relevant, da Quereinsteigende in vielen Fällen eine Zweitausbildung absolvieren.
- Die Unterrichtsverpflichtung für die Lehrkräfte ergibt sich aus dem Lehrerarbeitszeitaufteilungsgesetz (BremLAAufG) und ist grundsätzlich von der Schulform abhängig, in der die Lehrkräfte eingesetzt sind. Die Bezahlungsregelungen ergeben sich bei Tarifbeschäftigte aus der Lehrerentgeltordnung (Entgeltordnung Lehrkräfte) bzw. bei verbeamteten Lehrkräften aus dem Bremischen Besoldungsgesetz. Lehrkräfte mit der „Lehrbefähigung in einem Fach“ erfüllen grundsätzlich nicht die für eine Verbeamtung erforderliche Laufbahnbefähigung. Deswegen erfolgt die Bezahlung auf der Grundlage der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zum TV EntgO-L).

Der Personalrat Schulen in Bremerhaven

Der Personalrat Schulen wünscht im ersten Beteiligungsverfahren - wie die GEW - die Begleitung der Teilnehmenden an den zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen durch schulische Mentorinnen und Mentoren, die dafür eine Stundenentlastung erhalten sollen.

⇒ Dies setzt der Senator für Kinder und Bildung bereits um, s.o.

Der Personalrat Schulen verweist zudem auf die Notwendigkeit der Vergütung der schulpraktischen Tätigkeit der Studierenden im Rahmen eines zukünftigen verstärkt praxisintegrierenden Studiums: „Wenn Studium und Vorbereitungsdienst praxisintegrierend dual miteinander verzahnt werden, muss geklärt werden, wie die Tätigkeit der Studierenden in den Schulen bezahlt wird, denn die Studierenden werden dann dort schon früh eigenverantwortlich unterrichten oder unterstützend tätig sein. Die Stunden, die sie dann während des Studiums schon im Unterricht tätig sind, müssen entsprechend der Qualifikation der Studierenden nach TVL bezahlt werden.“

⇒ Zusammen mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, der Universität Bremen und dem Landesinstitut für Schule in Beratungen prüft der Senator für Kinder und Bildung, in welcher Form dieser Prüfauftrag der Bürgerschaft von 2024 umgesetzt werden kann. Sehr viele rechtliche, organisatorische und finanzielle Fragen sind hierbei zu klären. Der Senator für Kinder und Bildung bezieht den Hinweis des Personalrats Schulen bereits in diese Klärung mit ein.

Der Personalrat Schulen spricht sich - wie die GEW - für eine Zuerkennung von C1-Sprachkompetenzen aus.

⇒ Siehe hierzu die Erläuterung oben.

Zudem wünscht der Personalrat Schulen weitere Unterstützungen, sollte eine Wiederholungsprüfung nach § 7 Absatz 3 BremLAG erforderlich sein, eine Verlängerung der Ausbildung „in gleicher Struktur lediglich für sechs Monate“ sei nicht hinreichend. Er empfiehlt eine „zeitlich flexiblere ggf. längere Lösung, verbunden mit dem Angebot, das Ausbildungsseminar zu wechseln“.

⇒ Der Senator für Kinder und Bildung hat in der „Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung für Lehrämter und Lehrbefähigungen in einem Fach“ (APQV-L) verbindliche Unterstützungsformate in Form intensiver gemeinsamer Beratungen sowohl für die erste als auch für die zweite Wiederholung vorgesehen. Aus seiner Sicht ist dies zielführend und unterstützend für die Prüflinge. Dies wird allerdings nicht im Gesetz geregelt.

Der Personalrat Schulen begrüßt im zweiten Beteiligungsverfahren die Ergänzungen, die an vielen Stellen zur besseren Lesbarkeit führen, und die größere Verbindlichkeit der für die Begleitveranstaltungen in den Praxisphasen des Studiums, „immer in der Hoffnung, dass sich dadurch die Ausbildung und damit verbunden auch die Reflexionsfähigkeit der Auszubildenden verbessern.“

Zudem verweist er auf zwei mögliche Korrekturbedarfe in den Ausschlusskriterien in § 6a sowie bei der Datumsangabe unter § 13.

⇒ Der Senator für Kinder und Bildung dankt dem Personalrat Schulen für die beiden Korrekturhinweise: Die Ausschlusskriterien wurden zur besseren Sichtbarkeit nach der Refö in Absatz 7 verschoben. Hierbei wurden auch die Zielgruppen überprüft und mit dem Bezug auf § 6a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 BremLAG ausgewiesen.

Der Ausbildungspersonalrat des LIS, APR-LIS

Der Ausbildungspersonalrat schließt sich im ersten Beteiligungsverfahren der Stellungnahme des „Personalrats Schulen“ an.

Er begrüßt die Entwicklung eines verstärkt praxisintegrierenden Studiums und eine damit verbundene „engere Verzahnung der ersten und zweiten Phase der Ausbildung“: „Diesen Ansatz begrüßen wir ausdrücklich, da wir im Übergang von der universitären zur schulpraktischen Qualifizierung weiterhin erhebliches Entwicklungspotenzial sehen.“

Er verweist auf die „hohe psychische Belastung im Vorbereitungsdienst sowie die vergleichsweise geringe Vergütung“ und fordert „eine ausgewogene Verteilung der Arbeitsbelastung über beide Ausbildungsphasen hinweg“. Er schlägt vor, dass zukünftig hierfür „die im Rahmen des Masterstudiums bereits erbrachten Praxisanteile beim Übergang in den Vorbereitungsdienst anerkannt werden“. Zudem spricht er sich für eine „angemessene Vergütung der im dualen Masterstudiengang geleisteten Tätigkeiten aus, um die Qualifikation und das Engagement der Lehramtsanwärter:innen entsprechend ihrer fortgeschrittenen Professionalisierung wertzuschätzen“.

⇒ Der Senator für Kinder und Bildung dankt für die Anregungen, die jeweils wahrgenommenen Arbeitsbelastungen in beiden Ausbildungsphasen sowie die Würdigung einer sich aufbauenden Professionalisierung der Teilnehmenden in den Beratungen zu einem verstärkt praxisintegrierenden Studium zusammen mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, der Universität Bremen und dem Landesinstitut für Schule zu berücksichtigen.

Der Ausbildungspersonalrat hat im zweiten Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme eingereicht und somit keine (weiteren) Bedenken geäußert.

Die Schwerbehindertenvertretung Schulen für Bremen

Die Schwerbehindertenvertretung Schulen für Bremen hat im ersten und zweiten Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme eingereicht und somit keine Bedenken geäußert.

Die Schwerbehindertenvertretung Schulen für Bremerhaven

Die Schwerbehindertenvertretung Schulen für Bremerhaven hat im ersten und zweiten Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme eingereicht und somit keine Bedenken geäußert.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Schulen Bremen

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Schulen hat im ersten Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme eingereicht und somit keine Bedenken geäußert.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Schulen hat sich im zweiten Beteiligungsverfahren der Stellungnahme des „Personalrats Schulen“ angeschlossen. Sie verweisen darauf, dass insbesondere Frauen die familiären Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen übernehmen und dies bei der Umsetzung der Anforderungen im Bereich der Lehrkräftebildung berücksichtigt werden muss.

⇒ Der Senator für Kinder und Bildung unterstützt das hervorgehobene Anliegen der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Schulen.

Die Frauenbeauftragte Schulen Bremerhaven

Anlage 1 zur Senatsvorlage zur Änderung des BremLAG

Die Frauenbeauftragte Schulen Bremerhaven hat im ersten und zweiten Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme eingereicht und somit keine Bedenken geäußert.

Die norddeutschen Bundesländer

Die norddeutschen Bundesländer haben im ersten und zweiten Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme eingereicht und somit keine Bedenken geäußert.

Deutscher Hochschulverband (DHV)

Der Deutsche Hochschulverband (DHV) hat im ersten und zweiten Beteiligungsverfahren keine Stellungnahme eingereicht und somit keine Bedenken geäußert.

// GESCHÄFTSFÜHRUNG //

GEW Landesverband Bremen • Bahnhofsplatz 22-28 • 28195 Bremen

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Kinder und Bildung
Jiyan Karamann
Tatjana Menke
Rembertiring 8 – 12
28195 Bremen

Bremen, 18. Juni 2025
Andreas Staets
Telefon: 0421 / 33764 -33 / -31
Fax: 0421 / 33764 -30
E-Mail: staets@gew-hb.de

Seite: 1 von 1

Stellungnahme zu den geplanten Änderungen am Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (Brem-LAG)

Sehr geehrte Frau Karamann, sehr geehrte Frau Menke,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme, die wir als Bildungsgewerkschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) gerne nutzen.

Zwar hat das „Gesetzgebungsverfahren zur Weiterentwicklung des ‚Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter – BreMLAG‘ [...] keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.“ Das gilt aber nicht für seine Umsetzung. „**Die auf Basis der Gesetzesänderung möglichen, perspektivischen Maßnahmen“ werden nur erfolgreich sein, wenn sie vernünftig ausgestattet werden.** Dazu gehört die personelle und sächliche Ausstattung an Universität, LIS und Schulen. Dazu gehört auch eine **attraktive tarifliche Bezahlung der Lernenden und eine Entlastung der Lehrkräfte die beispielsweise als Mentor*innen an der Ausbildung mitwirken.**

Eine zusätzliche Belastung durch eine erhöhte Arbeitszeit für alle Lehrkräfte, die anscheinend derzeit droht, ist absolut kontraproduktiv und wird verheerende Auswirkungen auf die Qualität nicht nur der Lehrerbildung haben.

Um die Qualität der Qualifikationsmaßnahmen zu sichern, fordern wir ein **Mentoring für alle Ausbildungsgänge nach dem Brem-LAG**. Dies und eine Entlastung für ausbildende Lehrkräfte von einer LWS je auszubildender Lehrkraft pro Fach sollte in den Paragraphen §5, §6a (3) und (7) geregelt werden.

Das Gesetz benennt die bisherigen Sondermaßnahmen in „zusätzliche Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften“ um. Als Grund wird der große Umfang der Maßnahmen angeführt. Das begrüßen

wir angesichts des derzeitigen Lehrkräftemangels ausdrücklich. Trotzdem **fordern wir eine fortlaufende wissenschaftliche Evaluation sowohl der dualen Lehrerbildung als auch der „zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften“**. Die Entscheidung über die Wege der Lehrerbildung darf nicht in der Notlage des Lehrkräftemangels en passant, sondern muss vor allem unter Qualitätsgesichtspunkten auf Grundlage einer **wissenschaftlichen Evaluation** aller Ausbildungsgänge nach dem Brem-LAG gefällt werden.

Die zu überprüfenden Qualitäten und das Studiendesign sind zeitnah unter Beteiligung der Mitbestimmungsgremien zu entwickeln, um mit sinnvollem Vorlauf den Auftrag zu einer begleitenden Evaluation vergeben zu können.

Parallel – und vielleicht folgerichtig hier schon gesetzlich zu verankern – muss auf Entscheidungsebene begleitet werden, **nach welchen Kriterien sich die Ausbildung von Lehrer*innen entwickeln** soll. Der **Bildungsauftrag der Landesverfassung** legt dabei ein Primat von Bildungs- und Erziehungswissenschaften nahe, in der Realität begegnen wir oftmals Anforderungen und Veränderungen von außen, die eher fachliche Schwerpunktsetzungen einfordern und/oder mehr Partikularinteressen, als einer Gemeinwohlorientierung entspringen. Dieses natürliche Spannungsverhältnis und die Vielzahl der Erwartungen an schulische Bildung, fordern eine weit tiefgehendere Beschäftigung mit der Ausbildung von Lehrkräften, als das aus dem vorliegenden Entwurf herauslesbare situative Nachsteuern des rechtlichen Rahmens.

In der Gesetzesänderung sehen wir leichte Erleichterung der **Integration von Menschen mit ausländischem Lehramtsabschluss**. So regelt §3 (6) 2., dass für den Beginn von Ausgleichsmaßnahmen mindestens das **Sprachniveau B2** erwartet wird. Wir schlagen darüber hinaus vor, den Lehrkräften, die Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich abschließen, C1 zuzuerkennen, denn sie haben damit gezeigt, dass sie auf akademischem Niveau in deutscher Sprache arbeiten können. Diese Anerkennung muss dann auch den Zugang zur Universität ermöglichen. Ebenso fordern wir für notwendige Sprach-Nachweise eine vollständige **Übernahme der Kosten für Ausbildung und Prüfung** sowie flankierende Maßnahmen. Dazu gehört auch eine **Teilfreistellung** von beispielsweise 2 LWSt.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Stellungnahme als konstruktiven Beitrag zur Entwicklung der Lehrerbildung annehmen und entsprechend berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen





Die Senatorin für Kinder und Bildung Personalrat -Schulen

Der Personalrat -Schulen bei der Senatorin für Kinder und Bildung
Willy-Brandt-Platz 7 28215 Bremen

Senatorin für Kinder und Bildung

-SV-
-Frau Dr. Buhse-

Freie
Hansestadt
Bremen

Auskunft erteilen
Jörn Lütjens, Christian Dirbach

Tel. 0421 361-4667/6044
E-Mail:
pr-schulen@schulverwaltung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 19.06.2025

Änderungen des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG):

Stellungnahme des Personalrats Schulen Bremen

Sehr geehrter Herr Klieme, sehr geehrte Frau Dr. Buhse,

anliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Personalrats Schulen zum Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (BremLAG).

Sie begründen die Weiterentwicklung des Gesetzes mit der angestrebten Bewältigung des Lehrkräfte- mängels sowie zur Steigerung der Attraktivität Bremens in der Lehrkräftebindung und verankern aus diesem Grund erstens die 2. Phase der Qualifizierungsoffensive "back to school" und zweitens die Möglichkeit der Entwicklung eines "praxisintegrierenden dualen Studiums" im BremLAG. Zusätzlich nehmen Sie drittens sprachliche Aktualisierungen, viertens die Weiterentwicklung des Stufenmodells für Sprachkompetenz und fünftens Verallgemeinerungen der Regelungen in Notfallsituationen vor.

Zu 1.:

Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung der 2. Phase, wurde diese doch schon den Teilnehmenden der ersten Phase vor Beginn ihrer ursprünglichen Ausbildung angeboten. Endlich wird diese gesetzliche Lücke geschlossen.

Zu 2.

Auch an dieser Stelle hätten wir uns ein schnelleres Vorgehen gewünscht, z.B. in Baden-Württemberg ist dieser Weg schon seit dem Wintersemester an verschiedenen Hochschulen geebnet. Gilt dies dort vor allem für MINT-Fächer, so fordern wir für Bremen darüber hinaus auch endlich Schritte zum berufsbegleitenden/-integrierendem dualen Studium (für Quer-/ Seiteneinstieg gemäß KMK-Beschluss vom 14.3.2024). Hiervon könnten viele ausländische Lehrkräfte profitieren, die z.T. als Lehrkräfte für neu zugewanderte Schüler:innen unbefristet angestellt sind, denen aber nur wenige Creditpoints für eine Lehrbefähigung in anderen Fächern fehlt.

Zu 3.:

Der Ausdruck Lehrerbildung wird mit Verweis auf den "Genderaspekt" konsequent in Lehrkräftebildung umbenannt. An anderen Stellen im Gesetz wird teilweise der Ausdruck Lehrer und Lehrerinnen,

teilweise der Ausdruck Lehrkräfte verwendet. Inwieweit das eine sprachliche Variante oder eine Bedeutung der Unterschiedlichkeit gemäß § 2 Abs. 1, Sätze 4 und 5 BremSchulG sein soll, erschließt sich nicht immer.

Zu 4.:

Was als "Weiterentwicklung des Stufenmodells für Sprachkompetenz" beschrieben wird, kann sich aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre und vor dem Hintergrund der prekären Haushaltssituation im §3 Abs. 5 als Senkung der Standards auf Kosten der Lehrkräfte und Schüler:innen entlarven. Wenn in der Vorlage für die Senatssitzung vom 25.04.2025 von "mindestens sechs bis zehn Lehrerwochenstunden (selbstständigem Unterricht) auch über längere Zeiträume" berichtet wird, so ist doch bekannt, dass der Umfang in den zusätzlichen Maßnahmen (back to school) deutlich darüber liegen kann und die Finanzierung der Maßnahme zuletzt nicht sichergestellt war. Dadurch wird letztlich in Frage gestellt, ob die Qualifizierung überhaupt erfolgreich durchlaufen werden kann, und es ist zu befürchten, dass die Teilnehmenden die Prüfungsgebühr in Höhe von 350,- € in Zukunft zweimal zu entrichten haben, zumal sie sich begleitend fortbilden müssen.

Obendrein gibt es kein Verfahren, welches regelt, wie und von wem der Sprachkompetenznachweis C 2 drei Jahre nach Einstellung in den Schuldienst verlangt werden kann. Hier sehen wir die Behörde in der Verantwortung und nicht die Schulleitungen.

Wir fordern an dieser Stelle eine vollständige Übernahme der Kosten für Ausbildung und Prüfung sowie flankierende Maßnahmen, die sicherstellen, dass der notwendige C1- resp. C 2-Nachweis erbracht werden kann. Wer auf B2-Niveau beginnt, sollte beispielsweise 2 LWSt weniger unterrichten und dafür einen maßnahmenspezifischen Sprachkurs machen. Wer zwei Jahren nach Festanstellung noch nicht das C2-Niveau erreicht hat, der sollte beispielsweise ebenfalls einen berufsbegleitenden Sprachkurs bei gleichzeitig reduzierter Stundenzahl machen.

Die Weiterentwicklung eines Konzepts sieht anders aus als eine niedrigere Eingangsqualifikation!

Der Personalrat Schulen fordert schließlich an dieser Stelle noch weitere, notwendige Änderungen im Gesetz, die unverständlichlicherweise ausbleiben. Stattdessen wird das Stückwerk der letzten Jahre mit weiterer Verspätung fortgesetzt.

Unbearbeitet bleiben:

Nach 15 Jahren (seit 2010 unverändert) wäre u.E. der Zeitpunkt gekommen, auch die §§ 3 (Ausbildung) und 6 (Vorbereitungsdienst) zu überarbeiten. Eine sprachliche Anpassung der Kompetenzen (§3) erscheint uns in mehreren Punkten erforderlich. Es fehlen an dieser Stelle z.B. eine Akzentuierung der Inklusion, die Erweiterung des Elternbegriffs um Erziehungsberechtigte, die kritische Einordnung digitaler Medien und KI sowie die Vermittlung von Werten und Normen auf der Grundlage unserer demokratischen Grundordnung. In § 6 fehlt die Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit allen an Schule Beschäftigten.

§6 a Abs. 10 regelt für den Ausnahmefall die Bedingungen für eine Erweiterung der Lehrbefähigung für die Sek. I auf die Sek II (mit einer Erweiterungsprüfung statt einer erneuten Qualifizierung). Dies gilt allerdings nur in dem Fall, dass beide Fächer aus dem Abschlusszeugnis für die SekI in der Sek II unterrichtbar sind. Sollte diese Maßnahme eine besondere Wirkung entfalten können, so darf dabei nicht erforderlich sein, dass fünf Jahre lang durchgängig in beiden Fächer unterrichtet werden musste.

Obendrein hätte an dieser Stelle auch der umgekehrte Weg geregelt werden können: der rechtssichere Einsatz von Kolleg:innen mit Lehramtsbefähigung für Sek I und Sek II an einer Grundschule. Dann wäre einerseits die Schulempfehlung bei Übergang in die weiterführende Schule nicht anfechtbar und andererseits wäre auch zukünftig der Weg dafür geebnet, den Einsatz auf Wunsch der Kolleg:innen flexibler zu gestalten.

Zu § 7 Abs 3 (Wiederholung):

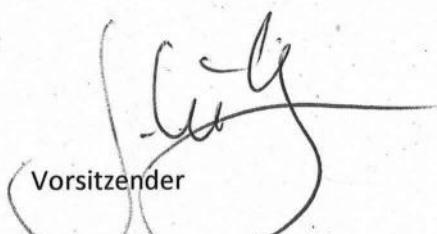
Hiernach kann die Ausbildung einmal um sechs Monate verlängert werden, sofern das Schulgutachten nicht mit mindestens der Note "ausreichend" bewertet wird.

Um die Quote von 4,8 % Referendar:innen, die das Zweite Staatsexamen nicht bestanden haben, weiter zu reduzieren, sollte an dieser Stelle die Ausnahme gestrichen und die Möglichkeit der Verlängerung erweitert werden. Hier liegt ein Reservoir an Fachkräften, das über viele Jahre ausgebildet wurde und auf das die Gesellschaft im Allgemeinen und das Bremer Schulwesen im Besonderen nicht so ohne weiteres verzichten darf.

Diese Gesetzesänderung würde schließlich eine Erweiterung des §27 (3) APQV-L ermöglichen, denn:

Referendar:innen, bei denen eine Ausbildungsdauer von 18 Monaten aus völlig unterschiedlichen Gründen nicht ausreichend war (das sind in vielen bekannten Fällen Frauen, mit care Verpflichtungen in der Zeit des Referendariats), haben dann die reelle Möglichkeit, in den zusätzlichen sechs Monaten die vorhandenen Defizite auszugleichen. Unterstützende Maßnahmen wie die verbindliche Erstellung eines Förderplans durch eine Ausbildungslehrkraft vom LIS oder die Aufstockung der Mentor:innen- und Stunden für die Ausbildungsbeauftragten scheinen in diesem Zusammenhang denkbar und sinnvoll zu sein.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender

Ø120-10

Ø 21-12b BremLAG

cc: Jiyan Karaman, Tatjana Menke



Personalrat Schulen

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Kinder und Bildung
Jiyan Karamann
Tatjana Menke
Rembertiring 8 – 12
28195 Bremen

Personalrat Schulen

Elke Suhr
Vorsitzende
Susanne Carstensen
Stellv. Vorsitzende
Stadthaus 1, HH, 4. OG, Zi. 412
Tel.: 0471 590-2754 und 2602
Fax: 0471 590-350 2754
pr-schulen@magistrat.bremerhaven.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Datum: 16.06.2025

Stellungnahme des Personalrats Schulen zum Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (BremLAG)

Sehr geehrte Frau Karamann, sehr geehrte Frau Menke,

im Folgendem übersenden wir Ihnen Anmerkungen zu einzelnen Aspekten der geplanten Änderungen.

Generell merken wir an dieser Stelle schon an, dass wir folgende Ergänzungen für notwendig erachten.

Wir sehen es als dringend notwendig an, dass das Thema Mentoring aufgenommen wird und für **alle** sich in Ausbildung befindenden Personen festgelegt wird, dass diese durch Mentor*innen begleitet werden, die dann auch die entsprechende Entlastung dafür gewährt bekommen. Dies könnte sinnvoll unter §6 (3) wie folgt ergänzt werden: Die Referendar*innen werden in jedem Ausbildungsfach in den Schulen durch eine Mentor*in beraten und begleitet. Die Mentor*innen werden hierfür mit jeweils 1 LWS für die Dauer der Ausbildung entlastet.

Eine analoge Regelung muss dann auch unter §6a (7) eingefügt werden: Lehrkräfte in zusätzlichen Qualifikationsmaßnahmen werden in jedem Ausbildungsfach in den Schulen durch eine Mentor*in beraten und begleitet. Die Mentor*innen werden hierfür mit jeweils 1 LWS für die Dauer der Ausbildung entlastet.

Auch unter §5 muss die Notwendigkeit und Entlastung von Mentor*innen festgeschrieben werden.

Weitere Anmerkungen:

Zu **§3 Ausbildung (5)**: Wenn Studium und Vorbereitungsdienst praxis-integrierend dual miteinander verzahnt werden, muss geklärt werden, wie die Tätigkeit der Studierenden in den Schulen bezahlt wird, denn die Studierenden werden dann dort schon früh eigenverantwortlich unterrichten oder unterstützend tätig sein.

Die Stunden, die sie dann während des Studiums schon im Unterricht tätig sind, müssen entsprechend der Qualifikation der Studierenden nach TVL bezahlt werden.

Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Stadthaus 1 (Haupteingang,
Stresemannstraße) o d e r
Hochhaus (ausgewiesene
PKW-Stellplätze)

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtsparkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS

Zu §3 (6) 2.: Für das Unterrichten von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen wird mindestens das Sprachniveau B2 erwartet.

Das Sprachniveau C1/C2 ist ein Sprachniveau auf akademischem Niveau. Wenn Lehrkräfte Ausgleichsmaßnahmen oder auch zusätzliche CPs an der Universität erbringen und diese jeweiligen Maßnahmen erfolgreich abschließen, haben sie gezeigt, dass sie auf akademischem Niveau in deutscher Sprache arbeiten können. Damit sollte ihnen die C1 zuerkannt werden.

Zu §5 (3): Die Bezahlung bei der dualen Ausbildung muss geklärt werden (s.o.)

Zu §6a Zusätzliche Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften

Zu §6a (1): Hier ist die Satzstruktur unklar

Zu §7 (3): Um die Chance, die Ausbildung erfolgreich abzuschließen, nachdem Prüfungsteile oder das Schulgutachten nicht mindestens mit ausreichend benotet wurden zu erhöhen, ist es nicht unbedingt hilfreich, diese in gleicher Struktur lediglich für sechs Monate zu verlängern. Eine sowohl zeitlich flexiblere ggf. längere Lösung, verbunden mit dem Angebot, das Ausbildungsseminar zu wechseln und dadurch eine neue Fachleiter*in bzw. letztendlich auch Prüfer*in zu bekommen, kann auch dazu beitragen, die Erfolgsaussichten auf das Bestehen der Wiederholungsprüfung zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elke Suhr

Änderung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG)

Stellungnahme des APR-LIS:

Sehr geehrter Herr Karaman, sehr geehrte Frau Menke,

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des BremLAG möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir uns der Stellungnahme des Personalrats Schulen anschließen. Darüber hinaus möchten wir zur **Einführung eines praxisintegrierenden Masterstudiengangs** eigene Anmerkungen ergänzen:

Sie verfolgen das Ziel, die Attraktivität der Lehrkräfteausbildung zu erhöhen, indem Sie eine engere Verzahnung der ersten und zweiten Phase der Ausbildung anstreben. Diesen Ansatz begrüßen wir ausdrücklich, da wir im Übergang von der universitären zur schulpraktischen Qualifizierung weiterhin erhebliches Entwicklungspotenzial sehen.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass insbesondere die hohe psychische Belastung im Vorbereitungsdienst sowie die vergleichsweise geringe Vergütung nach wie vor zentrale Hürden für einen erfolgreichen Einstieg in den Lehrberuf darstellen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir, dass die im Rahmen des Masterstudiums bereits erbrachten Praxisanteile beim Übergang in den Vorbereitungsdienst anerkannt werden, sodass eine ausgewogene Verteilung der Arbeitsbelastung über beide Ausbildungsphasen hinweg gewährleistet ist und zusätzlicher Aufwand vermieden wird.

Zudem sprechen wir uns für eine angemessene Vergütung der im dualen Masterstudiengang geleisteten Tätigkeiten aus, um die Qualifikation und das Engagement der Lehramtsanwärter:innen entsprechend ihrer fortgeschrittenen Professionalisierung wertzuschätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Ausbildungspersonalrat LIS



**Der Senator für Kinder und Bildung
Personalrat -Schulen**

Der Personalrat -Schulen bei dem Senator für Kinder und Bildung
An der Weide 50a, 28195 Bremen

Senator für Kinder und Bildung

-SV-
-Frau Dr. Buhse-

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Auskunft erteilen
Niklas Schönberg, Gabriele Horvath

Tel. 0421 361-4667/6044
E-Mail:
pr-schulen@schulverwaltung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 4.12.2025

**Weitere Änderungen des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG):
Stellungnahme des Personalrats Schulen Bremen**

Sehr geehrter Herr Klieme, sehr geehrte Frau Dr. Buhse,

anliegend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Personalrats Schulen zum Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen (BremLAG).

Sie geben an, dass sich nach dem letzten Beteiligungsverfahren gemäß Senatsbeschluss vom 29. April 2025 unter anderem folgende Änderungsbedarfe ergeben haben:

1. Einführung einer Teilnahmepflicht an den begleitenden Veranstaltungen zu den Schulpraktika sowie perspektivisch auch an dem berufspraktischen Ausbildungsunterricht und den berufs-praxisbezogenen Ausbildungsveranstaltungen innerhalb des praxisintegrierenden Studiums
2. Ermächtigung zur Abbildung des geeinten Verfahrens zum Umgang mit Eintragungen in das erweiterte Führungszeugnis
3. Schaffung einer Übergangsbestimmung für die Zulassung zum optionalen berufsbegleitenden Quereinstieg (QMP-O-LIS)

Die Rahmenbedingungen für das praxisintegrierende Studium sollen durch die Änderungen des BremLAG weiter ausgestaltet werden. Zudem werden für den berufsbegleitenden Quereinstieg QMP-O-LIS Übergangsbestimmungen für die Zulassung getroffen, um besonders für die Grundschule mehr Lehrkräfte gewinnen zu können.

Im Zuge dessen ergeben sich für uns zentrale Forderungen:

- Wir erwarten, dass Absolvent:innen mit einem Master of Education in Bremen auch ihr Referendariat durchführen können. Die Möglichkeiten des Seiteneinstiegs und des Quereinstiegs sind sinnvoll. Sie dürfen jedoch nicht dazu führen, dass es zu wenig Referendariatsplätze für Masterabsolvent:innen gibt.
- Wir erwarten, dass die Arbeit von allen Lehrkräften an Bremer Schulen gleich wertgeschätzt wird. Die Möglichkeiten des Seiten- und Quereinstiegs dürfen nicht dazu führen, dass es ein Zwei-Klassensystem an den Schulen gibt.

Zu 1.:

Grundsätzlich ist eine verpflichtende Anwesenheit an begleitenden Veranstaltungen zu den verschiedenen Praxiselementen des Studiums sinnvoll. Hier sollte jedoch darauf geachtet werden, dass es Ausnahmeregelungen für Studierende gibt, die aufgrund persönlicher Verpflichtungen, wie beispielsweise familiäre Care-Arbeit, nicht vollumfänglich an solchen Veranstaltungen teilnehmen können.

Zu 2.:

Diese Änderung befürwortet der Personalrat Schulen.

Zu 3.:

Der Senator ist darum bemüht, weitere Lehrkräfte für alle Schulstufen zu gewinnen. Zudem erscheint es sinnvoll, dass nun endlich eine rechtliche Klarheit für die Ausbildung von Teilnehmenden der zusätzlichen Maßnahme zur Gewinnung von Lehrkräften (§6a) geschaffen wird. Gleichwohl fordern wir, dass dafür verschiedene Sachverhalte konkretisiert werden:

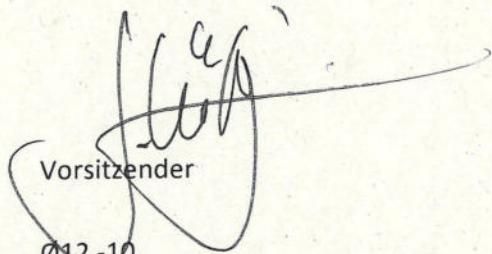
- Insgesamt bleibt unklar, ob und wie diese Maßnahmen begrenzt sind. Es wäre wünschenswert, dass es eine Angabe darüber gibt, ob es eine zeitliche Begrenzung gibt, ob es Begrenzungen der verschiedenen Maßnahmen hinsichtlich Bedarf an den unterschiedlichen Schulstufen gibt und ob es eine Begrenzung der Maßnahmen in Bezug auf die Mangelfächer an den Bremer Schulen gibt. Diese eventuellen Begrenzungen sollten klar definiert werden.
- Es gibt keine klare Unterscheidung, nach welchen Kriterien, Bewerbende in die berufsbegleitende Qualifizierung (Back To School) nach §6a Absatz 1 Punkte 3 bis 5 oder den berufsbegleitenden Seiteneinstieg (SEB) nach §6a Absatz 1 Punkt 2 kommen. Hierbei wird ebenfalls nicht deutlich, wie sich die Zugangsvoraussetzungen zum berufsbegleitenden Seiteneinstieg nach §6a Absatz 3 und dem berufsbegleitenden Quereinstieg nach §6a Absatz 6 unterscheiden. Hier müsste eine klare Auflistung dargelegt werden: von benötigten Credit Points im entsprechenden Unterrichtsfach sowie eine Auflistung von eventuell benötigten Fächern.
- Es wird nicht ersichtlich, an wen sich der Quereinstieg nach §6a Absatz 1 Punkte 4 bis 5 richtet. Ausgehend von der jetzigen Formulierung können Ein-Fach-Lehrkräfte aus dem Ausland und Menschen mit einem Bachelorabschluss diesen Weg des Quereinstiegs ebenfalls beschreiben.
- Nach §6a Absatz 4 kann eine Lehrbefähigung erteilt werden, wenn die Anforderungen an die Lehramtsausbildung in Bremen für das entsprechende Fach anteilig erfüllt werden. Es wird nicht klar, wann es erforderlich ist, eine berufsbegleitende lehramtsbezogene Qualifizierungsmaßnahme zu absolvieren.
- Es gibt undeutliche Regelungen darüber, wie Menschen mit einer erfolgreich ausgeübten Lehramtsqualifikation eine Gleichwertigkeit mit einem zusätzlichen Lehramt in einer weiteren Stufe erwerben können. Unter §6a Absatz 1 Punkt 2 kann mit einer Erweiterungsprüfung eine zusätzliche Gleichwertigkeit mit einem weiteren Lehramt in einer anderen Schulstufe erworben werden. Es wird nicht deutlich, welche Schulstufen damit gemeint sind und inwiefern dies der Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte dient. In §6a Absatz 10 wird dann jedoch konkretisiert, dass sich diese Erweiterungsprüfung auf die Gleichwertigkeit mit dem Lehramt an Gymnasien/Oberschulen bezieht. Es besteht demnach eine Unklarheit, die konkretisiert werden sollte.

Weiterhin wird in der Überarbeitung dieses Gesetzes eine wichtige Chance verpasst. Das BremLAG soll eigentlich eine vergleichbare Ausbildungssituation für die Teilnehmenden an den verschiedenen zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften schaffen. Diese zusätzlichen Maßnahmen waren und sind sinnvoll, um dem Lehrkräftemangel entgegenzuwirken. Referendar:innen, die den herkömmlichen Weg der Lehrer:innenausbildung gehen, haben die Möglichkeit eines zweiten Nachprüfungsversuchs. Für die Teilnehmenden des berufsbegleitenden Seiteneinstiegs wie auch für die aktuellen Teilnehmenden der berufsbegleitenden Qualifizierung sollten die gleichen Möglichkeiten geschaffen werden.

Zudem wird den aktuellen Teilnehmenden der berufsbegleitenden Qualifizierung nach §6a Absatz 3 nicht zugesichert, dass sie im Anschluss an ihre erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Dies wurde Ihnen mehrfach mündlich zugesichert und sollte sich in dieser Gesetzesänderung wiederfinden.

Der Personalrat Schulen weist darauf hin, dass die Teilnehmenden der berufsbegleitenden Qualifizierung, die ausschließlich an den Maßnahmen wie in §6 Absatz 1 Punkt 3 teilnehmen, nicht gleichberechtigt sind. In Ihrer Begründung weisen Sie darauf hin, dass es im Zuge der Doppel- und Multiprofessionalität keine Lehrkräfte 1. Und 2. Klasse an den Schulen gibt. Tatsache ist jedoch, dass Ein-Fach-Lehrkräfte mehr Unterrichtsstunden geben müssen, eine niedrigere Entgeltgruppe haben, nicht verbeamtet werden können und sich nicht auf Schulleitungsstellen bewerben können. Dies gilt im Übrigen auch für Ein-Fach-Lehrkräfte, die aus dem Ausland zu uns kommen.

Mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender
Ø12-10
Ø 21-12b BremLAG
Ø 21-12a BremLAG



Personalrat Schulen

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Kinder und Bildung
Tatjana Menke
Rembertiring 8 – 12
28195 Bremen

Personalrat Schulen

Elke Suhr
Vorsitzende
Susanne Carstensen
Stellv. Vorsitzende
Stadthaus 1, HH, 4. OG, Zi. 412
Tel.: 0471 590-2754 und 2602
Fax: 0471 590-350 2754
pr-schulen@magistrat.bremerhaven.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Datum: 10.12.2025

Stellungnahme des Personalrats Schulen zur Ergänzung der Vorlage zur Weiterentwicklung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter (BremLAG)/21-12a BremLAG

Sehr geehrte Frau Menke,

im Folgenden übersenden wir Ihnen Anmerkungen zu einzelnen Ergänzungen der geplanten Änderungen, merken aber an dieser Stelle an, dass wir es außerordentlich bedauerlich finden, dass insbesondere die in unserer vorherigen Stellungnahme gemachten Anmerkungen zur Notwendigkeit, schulisches Mentoring als Teil einer gelingenden Ausbildung durch das BremLAG verbindlich und in Verknüpfung mit entsprechender Entlastung zu regeln, keinen Eingang in das Gesetz gefunden haben.

Zu den von Ihnen in gelb markierten Ergänzungen: Diese dienen an vielen Stellen der besseren Lesbarkeit und sind zu begrüßen.

Wir begrüßen, dass Begleitveranstaltungen für Praxisphasen während des Studiums verbindlicher werden, immer in der Hoffnung, dass sich dadurch die Ausbildung und damit verbunden auch die Reflektionsfähigkeit der Auszubildenden verbessern.

Bei den Änderungen unter §6a, die überwiegend der Lesbarkeit zu dienen scheinen, sind wir etwas irritiert über 6., da laut der Anmerkung (in grün markiert) darunter Ausschlusskriterien definiert werden, die der Nummer 6 widersprechen. Sollte es da nicht heißen „Von der Teilnahme an zusätzlichen Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften nach Absatz 2-5 ist ausgeschlossen, ...“ statt „.... 2-6...“

Unter §13 fehlt hinter dem Monat September die Jahreszahl.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Susanne Carstensen

Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Stadthaus 1 (Haupteingang,
Stresemannstraße) o d e r
Hochhaus (ausgewiesene
PKW-Stellplätze)

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtsparkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS

Der Senator für Kinder und Bildung
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Schulen -



Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte -Schulen- bei dem
Senator für Kinder und Bildung, An der Weide 50a, 28159 Bremen

Senator für Kinder und Bildung

- SV -
- Frau Dr. Buhse -

Auskunft erteilen
Antje Howald-Krause
Katarina Rodermond
Zimmer 421
T (04 21) 361 23276
E-Mail:
frauenbeauftragte-schulen@schulverwaltung.bremen.de
Datum und Zeichen
Ihres Schreibens 19.11.2025

Bremen, 08.12.2025

Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Schulen zur „Ergänzung der Vorlage zur Weiterentwicklung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter- BremLAG“

Sehr geehrter Herr Klieme,

das Gremium der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Schulen schließt sich der Stellungnahme des Personalrates Schulen zur „Ergänzung der Vorlage zur Weiterentwicklung des Bremischen Ausbildungsgesetzes für Lehrämter- BremLAG“ hiermit an.

Besonders die Schaffung von Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Anforderungen der Lehrkräftebildung in Bremen mit familiären Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen muss berücksichtigt werden. Von familiären Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen, sind nämlich in der deutlichen Mehrzahl Frauen betroffen. Dies entspricht nicht nur den Forderungen des LGGs (§8 Familiengerechte Arbeitsplatzgestaltung), sondern trüge auch zur „Steigerung der Attraktivität der Lehrkräftebildung in Bremen“ bei, was in der Vorlage zur erneuten Senatsbefassung vom 18.11.2025 explizit als wesentliches Ziel benannt wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Antje Howald-Krause
(stv. FGB-S)

Katarina Rodermond
(stv. FGB-S)

- Ø 120-10
- Ø 21-12b BremLAG
- Ø 21-12a BremLAG

Eingang:
 An der Weide 50a
28195 Bremen

Dienstgebäude:
An der Weide 501
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestellen Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung